

# Bayerisches Gesetz- u. Verordnungsblatt

Seite 115

Nr. 16

München, den 3. August

1948

## Inhalt:

<b>Verordnung Nr. 24 der Militärregierung — Deutschland, Amerikanisches Kontrollgebiet — Verbesserte Abschrift vom 20. Juni 1948</b> . . . . .	<b>S. 115</b>
<b>Ausführungsverordnung Nr. 3 zum Gesetz Nr. 59 der Militärregierung — Deutschland, Amerikanisches Kontrollgebiet — Bestimmungen einer jüdischen Rückerstattungs-Nachfolgeorganisation für die Geltendmachung jüdischen Vermögens vom 23. 6. 48</b> . . . . .	<b>S. 115</b>
<b>Gesetz zur Bekämpfung von Markenfälschungen vom 12. Juli 1948</b> . . . . .	<b>S. 117</b>
<b>Verordnung des Staatsministeriums der Justiz über die Zuständigkeit zur Unterschrift von Eintragungen im Grundbuch und von Hypothekenbriefen vom 17. Juni 1948</b> . . . . .	<b>S. 117</b>
<b>Verordnung zur Änderung der Bestimmungen über die Reisekosten der bayerischen Staatsbeamten vom 7. Juli 1948</b> . . . . .	<b>S. 117</b>
<b>Verordnung über die Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung Nr. 144 über die Einsetzung eines Staatsbeauftragten für Reparationsangelegenheiten vom 17. Febr. 1948 vom 12. Juli 1948</b> . . . . .	<b>S. 117</b>
<b>Verordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der vom Gesetz zur Befreiung vom Nationalsozialismus und Militarismus betroffenen Beamten im Warte- oder Ruhestand und Beamtenhinterbliebenen sowie der entfertigten Beamten und ihrer Hinterbliebenen vom 14. Juli 1948</b> . . . . .	<b>S. 118</b>
<b>Geschäftsordnung des Verfassungsgerichtshofs für den Freistaat Bayern vom 24. Mai 1948</b> . . . . .	<b>S. 121</b>
<b>Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für das Zoll-, Verbrauchssteuer- und Branntweinmonopolverfahren vom 12. 7. 48</b> . . . . .	<b>S. 129</b>
<b>Verordnung zur Ausführung der Art. 63 Abs. 2 und 68 Abs. 2 des Gesetzes Nr. 59 der Militärregierung über Rückerstattung feststehbarer Vermögensgegenstände vom 16. 7. 48</b> . . . . .	<b>S. 129</b>
<b>Anordnung zur Durchführung des Kaffeesteuergesetzes vom 29. Juni 1948</b> . . . . .	<b>S. 129</b>
<b>Verordnung über die Reisekostenvergütung der Mitglieder der Bayerischen Staatsregierung vom 13. Juli 1948</b> . . . . .	<b>S. 129</b>
<b>2 Bekanntmachungen des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 17. Juli 1948 über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung</b> . . . . .	<b>S. 130</b>

## VERBESSERTE ABSCHRIFT

### MILITÄRREGIERUNG — DEUTSCHLAND AMERIKANISCHES KONTROLLGEBIET

#### Verordnung Nr. 24

#### Änderung der Verordnung Nr. 1 der Militärregierung

bettelt

#### „VERBRECHEN UND ANDERE STRAFBARE HANDLUNGEN“

Artikel II, Ziffer 37 der Verordnung Nr. 1 erhält hiermit folgende Fassung:

„Die folgenden strafbaren Handlungen werden nach Ermessen eines Gerichtes der Militärregierung mit jeder Strafe, mit Ausnahme der Todesstrafe, bestraft: . . . . Veranstaltung, Unterstützung oder Besuch einer öffentlichen Versammlung, welche von der Militärregierung verboten worden ist, oder welche zwecks Sabotage, Aufstandes, Umsturzes oder anderer gegen die öffentliche Ordnung oder die Belange der amerikanischen Streitkräfte, der Militärregierung oder eines Angehörigen derselben verstoßender Handlungen oder zu anderen ungesetzlichen Zwecken abgehalten wird.“

Diese Verordnung tritt am 20. Juni 1948 in den Ländern Bayern, Württemberg-Baden, Hessen und Bremen in Kraft.

IM AUFTRAGE DER MILITÄRREGIERUNG

## MILITÄRREGIERUNG — DEUTSCHLAND AMERIKANISCHES KONTROLLGEBIET

### Ausführungsverordnung Nr. 3 zum Gesetz Nr. 59 der Militärregierung\*) und Bestimmung einer jüdischen Rückerstattungs-Nachfolgeorganisation für die Geltendmachung jüdischen Vermögens gemäß dem Gesetz Nr. 59 der Militärregierung

#### Ausführungsverordnung

Gemäß Artikel 13 des Gesetzes Nr. 59 der Militärregierung wird hiermit die nachfolgende Ausführungsverordnung für die Bestimmung von Nachfolgeorganisationen erlassen:

1. Eine nicht auf Gewinn gerichtete oder gemeinnützige Organisation, welche auf Grund des Gesetzes Nr. 59 der Militärregierung als Nachfolgeorganisation anerkannt zu werden wünscht, kann bei der amerikanischen Militärregierung für Deutschland einen schriftlichen Antrag auf eine solche Bestimmung stellen. Ein solches Gesuch muß genaue Einzelheiten über den Aufbau, Zweck und die Funktionen der Organisation enthalten; alle wesentlichen Unterlagen, die sich auf den Antrag beziehen, wie Gesellschaftsverträge und -satzungen der antragstellenden Organisation, müssen dem Antrag beigelegt werden. Zusätzliche Angaben können verlangt werden.

2. Eine solche Organisation muß die Stellung eines Vertreters der gesamten Gruppe oder Klasse haben, welche sie zu vertreten bevollmächtigt ist.

3. Nach erfolgter Bestimmung als Nachfolgeorganisation muß dieselbe ihr Vermögen zum Wohle aller Mitglieder der Gruppe oder Klasse, welche sie vertritt, oder für nicht auf Gewinn gerichtete oder

\*) Das Gesetz Nr. 59 ist abgedruckt im GVBl 1947 S. 224.

wohltätige Zwecke, verwenden, die von der Militärregierung genehmigt werden.

4. Die Rechte und die Verpflichtungen einer solchen Organisation werden in der Bestimmung als Nachfolgeorganisation festgelegt.

#### **Bestimmung als Nachfolgeorganisation auf Grund vorstehender Ausführungsverordnung**

#### **I. Bestellung der Nachfolgeorganisation für jüdisches Vermögen**

Die jüdische Rückerstattungs-Nachfolgeorganisation, eine Wohltätigkeitsorganisation, errichtet auf Grund der Gesetze des Staates New York, USA, im folgenden JRSO genannt, wird, nachdem sie um Bestimmung als Nachfolgeorganisation nachgesucht hat und auf Grund der oben erwähnten Ausführungsverordnung zu Artikel 13 des Gesetzes Nr. 59 der Militärregierung anerkannt worden ist, hiermit als Nachfolgeorganisation bestimmt, die berechtigt ist, Anspruch auf jüdisches Vermögen nach Maßgabe der Artikel 8, 9, 10 und 11 des Gesetzes Nr. 59 der Militärregierung zu erheben.

#### **II. Begriff „jüdisches Vermögen“**

1. Als jüdisches Vermögen gilt das Vermögen, die Rechte und Interessen jüdischer Personen oder jüdischer Organisationen.

2. Eine Person gilt als jüdisch, wenn sie zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945

- a) Verfolgungsmaßnahmen aus dem Grunde, daß sie jüdisch war, ausgesetzt war; oder
- b) weil sie der jüdischen Rasse oder Religion angehörte; oder
- c) weil sie Angehörige eines Personenkreises war, welcher aus dem kulturellen und wirtschaftlichen Leben Deutschlands durch Maßnahmen des Staates oder der NSDAP aus dem Grunde ausgeschlossen werden sollte, daß Mitglieder dieses Kreises der jüdischen Rasse oder Religion angehörten.

In den Fällen jedoch, in denen Anzeichen dafür vorhanden sind, daß die betreffende Person ihre Zugehörigkeit zur jüdischen Religion zu Gunsten einer anderen Religion vor ihrem Tode aufgegeben hat, oder daß sie tatsächlich nicht zur jüdischen Rasse oder Religion gehörte, kann die Rückerstattungsbehörde nach Anstellung einer Untersuchung, wie sie sie für notwendig erachtet, um die tatsächlichen Verhältnisse festzustellen, eine Entscheidung dahin treffen, daß eine solche Person nicht-jüdisch war.

3. Eine Organisation wird als jüdische Organisation betrachtet,

- a) wenn ihre Mitglieder sich zum jüdischen Glauben bekannt oder sich zu diesem Zweck zusammengeschlossen haben, oder wenn die Organisation der Verwaltung der jüdischen Gemeinde unterstand; oder
- b) wenn sie von Geldern der jüdischen Gemeinde unterhalten wurde; oder
- c) wenn die Zugehörigkeit zur jüdischen Rasse oder Religion Bedingung für die Mitgliedschaft war; oder
- d) wenn die Organisation wegen überwiegender Mehrheit jüdischer Mitglieder aufgelöst wurde oder sich aufzulösen gezwungen wurde.

4. Meinungsverschiedenheiten bezüglich des Rechtes der Nachfolgeorganisationen, auf Grund des Gesetzes Vermögensgegenstände zu beanspruchen, werden durch die Rückerstattungskammer entschieden, deren Beschluß der Berufung und der Nachprüfung wie in anderen Fällen unterliegt.

#### **III. Stellung, Rechte und Pflichten der jüdischen Rückerstattungs-Nachfolgeorganisation (JRSO)**

1. Die JRSO übt ihre Tätigkeit in der amerikanischen Besatzungszone Deutschlands gemäß den Bedingungen und Beschränkungen aus, die ihr von der Militärregierung sowie durch die Gründungs-urkunde und Satzungen auferlegt sind. JRSO ist als eine nicht auf Gewinn gerichtete Organisation tätig; sie genießt dieselben Steuerbefreiungen, wie sie andere gemeinnützige Organisationen nach deutschem Recht besitzen. Außer in Fällen, wo besondere schriftliche Ausnahmen seitens des Amtes der amerikanischen Militärregierung gemacht sind, unterstehen die JRSO und ihre Vertreter allen Gesetzen des Kontrollrates und der Militärregierung, sowie militärischen Vorschriften und den anwendbaren deutschen Gesetzen.

2. Die JRSO wird mit Genehmigung des Amtes der amerikanischen Militärregierung vor dem 31. Dezember 1948 eine oder mehrere juristische Personen nach deutschem Recht in der US-Zone gründen, die die Stellung von gemeinnützigen Organisationen haben. Die JRSO überträgt innerhalb von 30 Tagen nach der Erwerbung von Grundstücken auf Grund des Gesetzes Nr. 59 der Militärregierung dieses Eigentum auf diese juristische Person oder Personen. Im Sinne dieses Artikels wird bewegliches Vermögen, welches für die Verwaltung des Grundstückes wesentlich ist, als Zubehör des Grundstückes angesehen. Die JRSO sucht innerhalb von 60 Tagen nach der Erwerbung anderen Vermögens auf Grund des Gesetzes Nr. 59 der Militärregierung entweder bei dem Amte der amerikanischen Militärregierung um eine Genehmigung zur Ausfuhr oder zur Versendung desselben ins Ausland nach oder überträgt dieses Vermögen der juristischen Person oder den juristischen Personen, die auf Grund dieses Artikels errichtet worden sind. Falls eine solche Genehmigung versagt wird, wird das betreffende Vermögen innerhalb von 30 Tagen nach erfolgter Genehmigungsverweigerung auf die juristische Person oder Personen übertragen, die auf Grund dieses Artikels errichtet worden sind. Diese juristische Person oder Personen betreiben oder verwalten das auf sie von der JRSO übertragene Vermögen oder verkaufen es zu Zwecken und unter den Beschränkungen, welche in der Genehmigung des Amtes der amerikanischen Militärregierung zur Errichtung solcher juristischen Person oder Personen enthalten sind. Eigentum dieser juristischen Person oder Personen jeder Art kann auf die JRSO rückübertragen werden, wenn dazu eine besondere schriftliche Genehmigung des Amtes der amerikanischen Militärregierung vorliegt. Die Bestimmungen des Artikels 91 des Gesetzes Nr. 59 der Militärregierung finden Anwendung auf Übertragungen, welche nach Maßgabe dieser Vorschriften vorgenommen werden.

3. JRSO und ihre bevollmächtigten Vertreter genießen alle Rechte, die deutschen juristischen Personen und Einzelpersonen in Bezug auf die Besichtigung von Vermögen und Einsichtnahme in Unterlagen zukommen; ferner wird das Amt der amerikanischen Militärregierung, soweit es dies für die sachgemäße Ausübung der Tätigkeit der JRSO für notwendig hält, auf Antrag der JRSO diese und ihre bevollmächtigten Vertreter schriftlich ermächtigen, Vermögen zu besichtigen und in Unterlagen Einsicht zu nehmen oder sich über den Inhalt von solchen Dokumenten und Unterlagen zu informieren, die sich in Händen der Militärregierung, deutscher Regierungsbehörden, deutscher Einzelpersonen oder deutscher Gesellschaften befinden.

4. Die JRSO und die deutschen juristischen Personen, welche gemäß Paragraph 2 dieses Artikels gegründet worden sind, liefern dem Amte der amerikanischen Militärregierung monatliche Be-

richte über ihre Tätigkeit, außerdem Sonderberichte, wann immer dies von dem Amte der amerikanischen Militärregierung verlangt wird. Die Form dieser Berichte sowie ihr Inhalt werden von dem Amte der amerikanischen Militärregierung bestimmt.

5. Das Amt der amerikanischen Militärregierung behält sich das Recht vor, der JRSO und ihren Vertretern jederzeit weitere Auflagen und Beschränkungen aufzuerlegen oder die hiermit erteilte Ermächtigung aus wichtigem Grunde zu widerrufen.

6. Die Bereitstellung von Transport, Unterbringung, Verpflegung und dergleichen mehr durch die Besetzungsbehörde für die JRSO und ihr Personal wird den Gegenstand eines besonderen Übereinkommens zwischen EUCOM und der JRSO bilden.

#### IV. Inkrafttreten

Diese Ausführungsverordnung und Bestimmung als Nachfolgeorganisation tritt am 23. Juni 1948 in Bayern, Bremen, Hessen und Württemberg-Baden in Kraft.

IM AUFTRAGE DER MILITÄRREGIERUNG

## Gesetz

### zur Bekämpfung von Markenfälschungen

Vom 12. Juli 1948.

Der Landtag des Freistaates Bayern hat folgendes Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

#### § 1

Zur Bekämpfung eines infolge umfangreicher Markenfälschungen drohenden außerordentlichen Notstandes in der Lebensmittelversorgung kann bei ernährungswirtschaftlichen Betrieben der Staatsminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, bei anderen Betrieben der Staatsminister für Wirtschaft schon vor Verhängung einer gerichtlichen Strafe durch einstweilige Anordnung Betriebe schließen oder die Aushändigung von Bezugsberechtigungen (Bezugscheinen) an diese Betriebe verbieten, wenn ein dringender Verdacht besteht, daß der Inhaber oder Leiter des Betriebes Bezugsberechtigungen für Lebensmittel nachgemacht oder verfälscht oder solche Bezugsberechtigungen angenommen oder weitergegeben hat, deren Unechtheit er erkannte oder erkennen mußte, oder solche Handlungen in seinem Betriebe geduldet oder durch mangelhafte Organisation oder Aufsicht verschuldet hat.

Ist die Fortführung eines betroffenen Betriebes für die Bewirtschaftung von Lebensmitteln notwendig, so kann der zuständige Staatsminister die Fortführung dieses Betriebes durch einen von ihm Bevollmächtigten anordnen.

Im übrigen finden die Vorschriften des § 26 Abs. 2 des Bewirtschaftungsnotgesetzes vom 30. Oktober 1947 (GVBl. des Wirtschaftsrates des Vereinigten Wirtschaftsgebietes 1948 S. 6) Anwendung.

#### § 2

Das Gesetz tritt am 2. Juli 1948 in Kraft. Es tritt am 1. Januar 1949 außer Kraft. Das Gesetz wird für dringlich erklärt.

München, den 12. Juli 1948.

Der Bayerische Ministerpräsident:  
Dr. Hans Ehard.

## Verordnung

### des Staatsministeriums der Justiz über die Zuständigkeit zur Unterschrift von Eintragungen im Grundbuch und von Hypothekenbriefen

Vom 17. Juni 1948.

Auf Grund des § 1 Abs. 3 der Grundbuchordnung und des Gesetzes Nr. 122 über den Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund vormaligen Reichsrechts vom 8. Mai 1948 (GVBl. S. 82) wird angeordnet:

#### § 1

Eintragungen im Grundbuch sowie Hypotheken-Grundschild- und Rentenschuldbriefe und nachträglich auf diese gesetzte Vermerke können neben dem Richter oder Rechtspfleger Beamte der Geschäftsstelle oder vom Behördenleiter ermächtigte Justizangestellte unterschreiben, auch wenn sie nicht zu Urkundsbeamten bestellt sind.

#### § 2

Diese Verordnung gilt vom Zeitpunkt der Wiedereröffnung des Grundbuchamts nach dem 8. Mai 1945 bis zum Ablauf des 30. September 1948.

Die Vorschriften der Gesetze der Militärregierung und des Gesetzes vom 5. März 1946 (GVBl. S. 145) über die persönlichen Voraussetzungen von Beamten und Angestellten zu amtlichen Verrichtungen und die auf Grund derselben ergangenen Ausführungsbestimmungen und Anordnungen bleiben unberührt.

Dr. Josef Müller,  
Stellv. Ministerpräsident  
und Staatsminister der Justiz.

(Nr. VI 38 037 — Ch 19)

## Verordnung

### zur Aenderung der Bestimmungen über die Reisekosten der bayerischen Staatsbeamten

Vom 7. Juli 1948.

Auf Grund von Teil I § 18 Abs. 1 der Bay. Rk. Best. v. 13. 1. 1938 (GVBl. S. 9 ff.) in Verbindung mit Ziff. I Abs. 2 der Verordnung Nr. 19 über das Reise- und Umzugskostenrecht vom 21. 11. 1945 (GVBl. 1946 S. 27) wird verordnet:

#### § 1

In Abänderung der Verordnung Nr. 128 vom 28. Juli 1947 (GVBl. S. 184) werden die Tage- und Übernachtungsgelder nach § 9 Abs. 2 des Reisekostengesetzes wie folgt festgesetzt:

Reisekostenstufe	Tagegeld		Übernachtungsgeld	
	DM		DM	
I a	12,00		9,00	
I b	10,00		8,00	
II	9,00		6,00	
III	7,00		5,00	
IV	5,50		4,00	
V	4,50		3,50	

#### § 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 21. Juni 1948 in Kraft.

München, den 7. Juli 1948.

Der Bayerische Staatsminister der Finanzen

I. V.:  
Dr. Müller.

## Verordnung

### über die Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung Nr. 144 über die Einsetzung eines Staatsbeauftragten für Reparationsangelegenheiten v. 17. Feb. 1948

Vom 12. Juli 1948.

Auf Grund Weisung der Militärregierung für Bayern vom 16. Januar 1948 (AG 004 MGBEI) wird verordnet:

Die Verordnung über die Einsetzung eines Staatsbeauftragten für Reparationsangelegenheiten vom 17. Februar 1948 (GVBl. S. 16) bleibt bis zum 31. Dezember 1948 in Kraft.

München, den 12. Juli 1948.

Der Bayerische Ministerpräsident:  
Dr. Hans Ehard.

## Verordnung

### zur Regelung der Rechtsverhältnisse der vom Gesetz zur Befreiung vom Nationalsozialismus und Militarismus betroffenen Beamten im Warte- oder im Ruhestand und Beamtenhinterbliebenen sowie der Versorgung der entfernten Beamten und ihrer Hinterbliebenen

Vom 14. Juli 1948.

Auf Grund der Art. 162 Abs. 3 und 165 Abs. 2 des Bayerischen Beamtengesetzes vom 28. Oktober 1946 (GVBl. S. 349) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

#### I. Abschnitt

##### Beamte im Warte- oder im Ruhestand

###### Artikel 1

(1) Beamte im Warte- oder Ruhestand, deren Warte- oder Ruhestand vor dem 1. April 1945 begonnen hat, verlieren, wenn sie durch rechtskräftige Entscheidung nach dem Gesetz zur Befreiung vom Nationalsozialismus und Militarismus als Hauptschuldige oder als Belastete erklärt wurden oder werden, mit dem Tage des Eintritts der Rechtskraft der Entscheidung ihren Anspruch oder, sofern ein solcher nicht bestand oder besteht, ihre Anwartschaft auf Wartegeld oder Ruhegehalt, Unterhaltsbeiträge oder unter einer sonstigen Bezeichnung gewährte Versorgungsbezüge. Der Verlust der Versorgungsbezüge bewirkt auch den Verlust des Anspruchs oder der Anwartschaft auf Hinterbliebenenversorgung sowie der Befugnis, die Amtsbezeichnung und die im Zusammenhang mit dem früheren Amt verliehenen Titel zu führen. Diese Wirkung erstreckt sich auf alle Ämter, die der Beamte beim Eintritt in den Warte- oder in den Ruhestand bekleidet hat.

(2) Eine Nachzahlung der in der Zeit zwischen dem 1. April 1945 und dem Tage des Eintritts der Rechtskraft der Entscheidung einbehaltenen Versorgungsbezüge findet nicht statt. Bis zum Tage des Eintritts der Rechtskraft der Entscheidung gewährte Versorgungsbezüge werden in Ausgabe belassen.

###### Artikel 2

(1) Beamten im Warte- oder Ruhestand, deren Warte- oder Ruhestand vor dem 1. April 1945 begonnen hat, werden, wenn sie durch rechtskräftige Entscheidung als Minderbelastete oder als Mitläufer erklärt wurden oder werden, vom Zeitpunkt

der Zahlungseinstellung an die bisherigen Versorgungsbezüge weitergewährt, soweit und solange sie nicht bei Minderbelasteten durch die Entscheidung nach Art. 17 Abs. VI Buchst. b oder bei Mitläufern durch eine Anordnung nach Art. 18 Nr. 2 des Gesetzes aberkannt wurden. Überschreiten die Versorgungsbezüge infolge von Beförderungen oder Verbesserung des Besoldungsdienstalters oder der ruhegehaltfähigen Dienstzeit, die ausschließlich oder überwiegend auf Grund der Verbindung des Beamten mit dem Nationalsozialismus erfolgt sind, den Betrag, den der Beamte ohne diese Verbindung verdient hätte, so sind sie, soweit und solange sie nicht bereits durch die rechtskräftige Entscheidung aberkannt sind, mit Wirkung vom Ersten des dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung folgenden Kalendermonats an vom zuständigen Staatsministerium im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen auf diesen Betrag herabzusetzen.

(2) Die Aberkennung und die Herabsetzung der Versorgungsbezüge bewirkt im gleichen Ausmaß auch den Verlust des Anspruchs oder der Anwartschaft auf Hinterbliebenenversorgung.

###### Artikel 3

Beamten im Warte- oder im Ruhestand, deren Warte- oder Ruhestand vor dem 1. April 1945 begonnen hat, werden, wenn sie durch rechtskräftige Entscheidung als entlastet oder als nicht betroffen erklärt wurden oder werden, vom Zeitpunkt der Zahlungseinstellung an die bisherigen Versorgungsbezüge weitergewährt. Art. 2 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 finden Anwendung.

###### Artikel 4

(1) Im Falle der Aufhebung der rechtskräftigen Entscheidung (Art. 52 des Gesetzes) ist die Zahlung der wiedergewährten Versorgungsbezüge einzustellen.

(2) Wird durch die neuerliche Entscheidung die bisherige Einreihung des Beamten im Warte- oder Ruhestand in eine Gruppe der Verantwortlichen (Art. 4 des Gesetzes) nicht geändert, so werden nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung die zuletzt gewährten Versorgungsbezüge vom Zeitpunkt der Zahlungseinstellung an weitergewährt, soweit sie nicht durch die Entscheidung gemäß Art. 17 Abs. VI Buchst. b oder durch Anordnung nach Art. 18 Nr. 2 des Gesetzes aberkannt wurden.

(3) Wird der Beamte im Warte- oder im Ruhestand durch die neuerliche rechtskräftige Entscheidung in eine von der bisherigen Einreihung abweichende Gruppe der Verantwortlichen eingereiht, so finden die Art. 1 bis 3 sinngemäß Anwendung.

###### Artikel 5

Für vom Gesetz betroffene Beamte, deren Warte- oder Ruhestand nach dem 31. März 1945 begonnen hat oder beginnt, gilt folgendes:

1. Beamte, die ungeachtet ihrer Verbindung mit dem Nationalsozialismus vor dem Tage des Eintritts der Rechtskraft der Entscheidung nicht entfernt und durch die Entscheidung nicht als Hauptschuldige oder als Belastete erklärt wurden, erhalten vom Tage des Beginns des Warte- oder des Ruhestandes an die festgesetzten Versorgungsbezüge, soweit diese nicht durch die Entscheidung gemäß Art. 17 Abs. VI Buchst. b oder durch Anordnung nach Art. 18 Nr. 2 des Gesetzes aberkannt wurden. Für Beamte, die durch die Entscheidung als Minderbelastete, Mitläufer oder Entlastete erklärt wurden, gilt außerdem Art. 2 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2.

2. Beamten, die nach Beginn des Warte- oder Ruhestandes entfernt wurden, werden, wenn sie nicht durch rechtskräftige Entscheidung als Hauptschuldige oder als Belastete erklärt wurden, die

festgesetzten Versorgungsbezüge vom Ersten des dem Tage des Eintritts der Rechtskraft folgenden Kalendermonats an weitergewährt, soweit sie nicht durch die Entscheidung gemäß Art. 17 Abs. VI Buchst. b oder durch Anordnung nach Art. 18 Nr. 2 des Gesetzes aberkannt wurden. Art. 1 Abs. 2 findet Anwendung. Für Beamte, die durch die Entscheidung als Minderbelastete, Mitläufer oder Entlastete erklärt wurden, gilt außerdem Art. 2 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2.

3. Beamte, die durch rechtskräftige Entscheidung als Hauptschuldige oder als Belastete erklärt wurden, verlieren, wenn sie ungeachtet ihrer Verbindung mit dem Nationalsozialismus nicht entfernt wurden, vom Tage des Eintritts der Rechtskraft der Entscheidung und, wenn sie entfernt wurden, vom Tage der Entfernung an den Anspruch auf Versorgung. Im übrigen findet Art. 1 entsprechende Anwendung.

4. Wird die rechtskräftige Entscheidung aufgehoben (Art. 52 des Gesetzes), so ist in den Fällen der Ziff. 1 und 2 nach Art. 4 zu verfahren; im Falle der Ziff. 3 erhält der durch die neuerliche Entscheidung in eine andere Gruppe der Verantwortlichen eingereihte Beamte vom Ersten des dem Tage des Eintritts der Rechtskraft der neuerlichen Entscheidung folgenden Kalendermonats an Versorgungsbezüge nach Maßgabe der Ziff. 2.

#### Artikel 6

(1) Art. 5 gilt auch für Beamte, die gemäß § 3 Abs. 1 der Zweiten Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des Beamtenrechts vom 9. Oktober 1942 (RGBl. I S. 580) über die gesetzliche Altersgrenze hinaus im Dienste verblieben sind und mit Wirkung von einem nach dem 31. März 1945 liegenden Zeitpunkt an in den Ruhestand eingetreten sind oder eintreten.

(2) Das zuständige Staatsministerium kann im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen bestimmen, daß ein weiterverwendeter Beamter, der nach dem 31. März 1945 vor Beginn des Ruhestandes entfernt und nicht durch rechtskräftige Entscheidung als Hauptschuldiger oder Belasteter erklärt wurde, als mit dem Zeitpunkt der Entfernung in den Ruhestand versetzt anzusehen ist. In diesem Falle ist Art. 5 Ziff. 2 sinngemäß anzuwenden.

#### Artikel 7

Auf die gemäß § 6 Abs. 1 der Zweiten Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des Beamtenwesens als Beamte auf Widerruf in den Dienst gestellten Ruhestandsbeamten, deren Wiederverwendung nach dem 31. März 1945 durch Widerruf oder durch Entfernung geendet hat oder endet, finden, wenn der Ruhestand vor dem 1. April 1945 begonnen hat, die Art. 1 bis 4 mit der Maßgabe Anwendung, daß die vor Beginn der Wiederverwendung gewährten Versorgungsbezüge mit den nach § 5 der Verordnung Nr. 133 zu berücksichtigenden Erhöhungen von der Beendigung der Wiederverwendung an weitergewährt werden. Hat der Ruhestand nach dem 31. März 1945 begonnen, so bemißt sich die Weitergewährung der Versorgungsbezüge mit den nach § 5 der Verordnung Nr. 133 zu berücksichtigenden Erhöhungen nach Art. 5. Im Falle des Art. 5 Ziff. 1 tritt an die Stelle des Tages des Beginns des Warte- oder Ruhestandes der dem Tage der Beendigung der Weiterverwendung folgende Tag.

## II. Abschnitt

### Beamtenhinterbliebene

#### Artikel 8

(1) Beamtenhinterbliebene (Witwen und Waisen), die durch rechtskräftige Entscheidung als Hauptschuldige oder als Belastete erklärt wurden oder werden, darf vom Tage des Eintritts der Rechts-

kraft der Entscheidung an keine irgendwie geartete Hinterbliebenenversorgung gewährt werden. Art. 1 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.

(2) Im Falle der Aufhebung der rechtskräftigen Entscheidung (Art. 52 des Gesetzes) und Einreihung des Hinterbliebenen in die Gruppe der Minderbelasteten, Mitläufer, Entlasteten oder Nichtbetroffenen werden die Versorgungsbezüge vom Ersten des dem Tage des Eintritts der Rechtskraft folgenden Kalendermonats an weitergewährt oder gewährt, soweit und solange sie nicht durch eine Entscheidung nach Art. 17 Abs. VI Buchst. b oder durch eine Anordnung nach Art. 18 Nr. 2 des Gesetzes aberkannt wurden.

#### Artikel 9

(1) Die Versorgung der nicht unter Art. 8 Abs. 1 fallenden Hinterbliebenen eines vom Gesetz betroffenen, aber nicht entfernten Beamten oder Beamten im Warte- oder Ruhestand, der nicht durch rechtskräftige Entscheidung als Hauptschuldiger oder als Belasteter erklärt wurde, bemißt sich nach Art. 10 bis 12, der nicht unter Art. 8 Abs. 1 fallenden Hinterbliebenen eines entfernten Beamten nach Art. 13 bis 18.

(2) Ist eine rechtskräftige Entscheidung über die Einreihung des verstorbenen Beamten (Beamten im Warte- oder im Ruhestand) in eine Gruppe der Verantwortlichen (Art. 4 des Gesetzes) noch nicht ergangen und ist der Verstorbene als Hauptschuldiger oder als Belasteter im Sinne der Gesetzesanlage anzusehen, so hat das Staatsministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem zuständigen Staatsministerium eine Entscheidung des Ministers für politische Befreiung über die Durchführung des Verfahrens nach Art. 37 des Gesetzes herbeizuführen. Lehnt der Minister die Durchführung des Verfahrens ab, so finden, wenn der Verstorbene nicht nach dem 31. März 1945 entfernt wurde, die Art. 10 bis 12, wenn er entfernt war, die Art. 13 bis 18 Anwendung. Ordnet der Minister die Durchführung des Verfahrens an, so erlischt, wenn der Verstorbene in der Entscheidung als Hauptschuldiger oder als Belasteter erachtet wird, mit dem Tage des Eintritts der Rechtskraft der Entscheidung der Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung. Andernfalls findet Abs. 1 Anwendung.

#### Artikel 10

(1) Den Hinterbliebenen eines vor dem 1. April 1945 verstorbenen, vom Gesetz betroffenen Beamten oder Beamten im Warte- oder im Ruhestand werden die festgesetzten Versorgungsbezüge vom Tage der Einstellung ihrer Zahlung an weitergewährt, wenn der Verstorbene nicht in der Entscheidung nach Art. 37 des Gesetzes rechtskräftig als Hauptschuldiger oder als Belasteter erachtet wurde oder wird.

(2) Übersteigen die festgesetzten Versorgungsbezüge infolge von ausschließlich oder überwiegend auf Grund der Verbindung des Verstorbenen mit dem Nationalsozialismus erfolgten Beförderungen oder Verbesserungen des Besoldungsdienstalters oder der ruhegehaltfähigen Dienstzeit den Betrag, der den Hinterbliebenen ohne diese Verbindung zustünde, so sind sie mit Wirkung vom Ersten des dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung folgenden Kalendermonats an vom zuständigen Staatsministerium im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen auf diesen Betrag herabzusetzen.

#### Artikel 11

Den Hinterbliebenen eines nach dem 31. März 1945 infolge Todes aus dem Dienste geschiedenen oder scheidenden vom Gesetz betroffenen, aber nicht entfernten Beamten werden, wenn der Beamte nicht durch rechtskräftige Entscheidung als Hauptschuldiger oder als Belasteter erklärt wurde, Versorgungsbezüge nach den allgemeinen beamtenrechtlichen Vorschriften gewährt, soweit und solange sie nicht durch eine Entscheidung nach Art. 17 Abs. VI

Buchst. b oder durch eine Anordnung nach Art. 18 Nr. 2 des Gesetzes aberkannt wurden. Art. 10 Abs. 2 findet Anwendung.

#### Artikel 12

(1) Die Hinterbliebenen eines vom Gesetz betroffenen nach dem 31. März 1945 gestorbenen oder sterbenden Beamten im Warte- oder im Ruhestand, dessen Warte- oder Ruhestand vor dem 1. April 1945 begonnen hat (Art. 1 bis 4), erhalten Versorgungsbezüge nach den allgemeinen beamtengesetzlichen Vorschriften nach Maßgabe der Versorgungsbezüge, die dem Verstorbenen im Zeitpunkt seines Todes zustanden, soweit und solange diese nicht gemäß Art. 1, 2 und 4 erloschen, aberkannt oder herabzusetzen sind.

(2) Hat der Warte- oder Ruhestand nach dem 31. März 1945 begonnen (Art. 5, 6), so bemessen sich die Versorgungsbezüge der Hinterbliebenen nach den Versorgungsbezügen, die dem Verstorbenen gemäß Art. 5 und 6 im Zeitpunkt seines Todes zustanden.

(3) Auf die Hinterbliebenen eines vom Gesetz betroffenen wiederverwendeten Ruhestandsbeamten (Art. 7) findet, wenn der Ruhestand vor dem 1. April 1945 begonnen hat, Abs. 1 und, wenn der Ruhestand nach dem 31. März 1945 begonnen hat, Abs. 2 jeweils in Verbindung mit Art. 7 Anwendung.

### III. Abschnitt

#### Entfernte Beamte und ihre Hinterbliebenen

##### Artikel 13

Beamte, die nach dem 31. März 1945 wegen ihrer Verbindung mit dem Nationalsozialismus entfernt, aber gemäß Verordnung Nr. 113 wiederingestellt und in das Beamtenverhältnis berufen wurden, erhalten im Falle ihres Ausscheidens aus dem Dienst infolge Todes, Dienstunfähigkeit oder Überschreitung einer etwa gesetzten Altersgrenze Versorgung und Hinterbliebenenversorgung nach folgenden Grundsätzen:

1. War der ausscheidende Beamte im Zeitpunkt seiner Entfernung Beamter auf Lebenszeit, so ist er, auch wenn er als Beamter auf Probe ausscheidet, mit Anspruch auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung in den Ruhestand zu versetzen. Der Ruhegehalt wird unter Beachtung des Art. 10 der Verordnung Nr. 113 auf der Grundlage der sich nach Art. 99 des bayerischen Beamtengesetzes bemessenden ruhegehaltfähigen Dienstbezüge berechnet. Bleiben diese hinter den im Zeitpunkt der Entfernung erdienten ruhegehaltfähigen Dienstbezügen zurück, so können sie, wenn der im Zeitpunkt der Entfernung erdiente Versorgungsbezug nicht bei der Wiedereinstellung gemäß Art. 7 Abs. 2 der Verordnung Nr. 113 gewährt wurde, bei der Berechnung des Ruhegehalts um die Hälfte des Unterschiedsbetrags erhöht werden.

2. War der ausscheidende Beamte im Zeitpunkt seiner Entfernung Beamter auf Widerruf, so findet, wenn er als Beamter auf Lebenszeit ausscheidet, Ziff. 1 Satz 1 und 2 Anwendung. Scheidet er als Beamter auf Probe aus, so ist er in den Ruhestand zu versetzen, wenn er infolge von Krankheit, Verwundung oder sonstiger Schädigung, die er sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat, dienstunfähig geworden ist.

3. Ist der wiederingestellte Beamte vor der Veretzung in den Ruhestand gestorben, so werden die Bezüge der Hinterbliebenen nach den allgemeinen beamtengesetzlichen Vorschriften aus dem Ruhegehalt berechnet, das der Beamte nach Ziff. 1 oder 2 erhalten hätte, wenn er am Todestage in den Ruhestand versetzt worden wäre.

##### Artikel 14

(1) Für Beamte, die nach dem 31. März 1945 wegen ihrer Verbindung mit dem Nationalsozialismus ent-

fernt, aber auf Grund rechtskräftiger Einreihung in eine Gruppe der Verantwortlichen im Angestellten- oder Arbeiterverhältnis wiederingestellt und in der Folgezeit nicht mehr in das Beamtenverhältnis berufen wurden, gilt im Falle ihres Ausscheidens aus dem Dienst infolge Todes, Dienstunfähigkeit oder Überschreitung einer etwa gesetzten Altersgrenze folgendes:

1. War der aus dem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit entfernte Beamte unter Wahrung des im Zeitpunkt der Entfernung erdienten Versorgungsbezuges (Art. 7 Abs. 2 der Verordnung Nr. 113) im Angestelltenverhältnis wiederingestellt worden, so erhält er den im Zeitpunkt der Entfernung erdienten Ruhegehalt als Versorgungsbezug. Der Ruhegehalt ist unter Einrechnung der im Angestelltenverhältnis zurückgelegten Dienstzeit in die ruhegehaltfähige Dienstzeit nach den Vorschriften des bayerischen Beamtengesetzes zu berechnen.

Eine Nachentrichtung von Beiträgen für die vor der Entfernung in versicherungsfreier Beschäftigung zurückgelegte Dienstzeit gemäß § 1242a der Reichsversicherungsordnung, § 18 des Angestelltenversicherungsgesetzes oder § 29 des Reichsknappschaftsgesetzes unterbleibt. Für die Dauer des durch die Wiedereinstellung begründeten Angestelltenverhältnisses sind Beiträge zur reichsgesetzlichen Angestelltenversicherung nicht zu entrichten.

2. War der aus dem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit entfernte Beamte ohne Wahrung des im Zeitpunkt der Entfernung erdienten Versorgungsbezuges im Angestelltenverhältnis wieder eingestellt worden, so findet Ziff. 1 mit der Einschränkung Anwendung, daß der Versorgungsbezug für den als minderbelastet erklärten Beamten auf die Dauer der Bewährung 60 v. H., für den als Mitläufer oder auf Grund der Weihnachts- oder Heimkehreramnestie als nicht betroffen erklärten 80 v. H. und für den als entlastet oder auf Grund der Jugendamnestie als nicht betroffen erklärten 90 v. H. des erdienten Ruhegehalts nicht übersteigen darf.

(2) Bleibt der nach Abs. 1 dem im Angestelltenverhältnis wiederingestellten entfernten Beamten zustehende Versorgungsbezug hinter dem Ruhegelde zurück, das er im Falle der Entrichtung von Beiträgen für die vor oder nach der Entfernung im öffentlichen Dienst in versicherungsfreier Beschäftigung zurückgelegte Zeit von der Angestelltenversicherung als Mindestbetrag erhalten würde, so wird der Versorgungsbezug auf Antrag auf diesen Betrag des Ruhelgeldes erhöht.

(3) Die Bezüge der Hinterbliebenen bemessen sich nach den in Abs. 1 bestimmten Versorgungsbezügen und den einschlägigen beamtengesetzlichen Vorschriften, im Falle des Abs. 2 nach dem Ruhelgeld und den einschlägigen Bestimmungen des Angestelltenversicherungsgesetzes. Ist der Beamte vor Anweisung eines Versorgungsbezuges gestorben, so werden die Bezüge der Hinterbliebenen nach Maßgabe der Vorschriften des Bayerischen Beamtengesetzes aus dem Versorgungsbezug berechnet, der ihm beim Ausscheiden an seinem Todestage anzuweisen gewesen wäre. Bleiben die Hinterbliebenenbezüge hinter den Hinterbliebenenrenten zurück, die bei Zugrundelegung des in Abs. 2 genannten Mindestbetrages an Ruhelgeld von der Angestelltenversicherung gewährt würden, so sind die Hinterbliebenenbezüge auf Antrag auf den Betrag dieser Hinterbliebenenrenten zu erhöhen.

(4) Wird das Dienstverhältnis eines unter Abs. 1 fallenden entfernten Beamten auf andere Weise als durch Tod, Dienstunfähigkeit oder Überschreitung einer etwa gesetzten Altersgrenze gelöst, so finden die Vorschriften über die Nachentrichtung von Beiträgen für die im öffentlichen Dienst in versicherungsfreier Beschäftigung zurückgelegte Zeit An-

wendung, es sei denn, daß bei entsprechender Anwendung der beamtengesetzlichen Vorschriften eine Nachversicherung zu unterbleiben hat.

#### Artikel 15

(1) Beamte, die nach dem 31. März 1945 wegen ihrer Verbindung mit dem Nationalsozialismus entfernt und nicht wiedereingestellt wurden, erhalten, wenn sie weder als Hauptschuldige noch als Belastete erklärt sind, im Falle der Vollendung des 65. Lebensjahres oder im Falle dauernder Arbeitsunfähigkeit einen Versorgungsbezug, der für die als minderbelastet erklärten entfernten Beamten auf die Dauer der Bewährung 50 v. H., für die Mitläufer oder auf Grund der Weihnachts- oder Heimkehreramnestie als nicht betroffen erklärten 60 v. H. und für die als entlastet oder auf Grund der Jugendamnestie als nicht betroffen erklärten 75 v. H. des im Zeitpunkt der Entfernung erdienten Ruhegehalts beträgt. Das zuständige Staatsministerium kann im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen den Versorgungsbezug bis zu den in Art. 14 Abs. 1 Ziff. 2 bezeichneten Sätzen erhöhen. Der Versorgungsbezug darf, wenn die Versorgung durch Entscheidung gemäß Art. 17 Abs. VI Buchst. b oder durch Anordnung nach Art. 18 Nr. 2 des Gesetzes eingeschränkt worden ist, die hieraus sich ergebenden Grenzen nicht übersteigen. Art. 2 Abs. 1 Satz 2 findet bei der Festsetzung des Versorgungsbezuges Anwendung.

(2) Bleibt der Versorgungsbezug nach Abs. 1 hinter dem Ruhegeld zurück, das der entfernte Beamte im Falle der Entrichtung von Beiträgen für die vor der Entfernung im öffentlichen Dienst in versicherungsfreier Beschäftigung zurückgelegte Zeit erhalten hätte, so wird der Versorgungsbezug auf Antrag auf diesen Betrag des Ruhegeldes erhöht.

(3) Die Bezüge der Hinterbliebenen bemessen sich nach den in Abs. 1 bestimmten Versorgungsbezügen und den einschlägigen beamtengesetzlichen Vorschriften, im Falle des Abs. 2 nach dem Ruhegeld und den einschlägigen Bestimmungen des Angestelltenversicherungsgesetzes. War im Zeitpunkt des Todes des Beamten ein Versorgungsbezug nach Abs. 1, 2 noch nicht festgesetzt, so werden die Hinterbliebenenbezüge vom Ersten des Tode des Beamten folgenden Kalendermonats, frühestens aber vom Ersten des Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag auf Einleitung eines Verfahrens nach Art. 37 des Gesetzes vom Minister für politische Befreiung abgelehnt oder das Verfahren durch rechtskräftige Entscheidung abgeschlossen wurde. Die ihnen zugrunde zu legenden Versorgungsbezüge bestimmt der Staatsminister der Finanzen im Einvernehmen mit dem zuständigen Staatsministerium in den Grenzen des Abs. 1.

(4) Die Abs. 1 bis 3 finden auf entfernte Beamte keine Anwendung, die

1. ohne die persönlichen oder sachlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllt zu haben, ausschließlich auf Grund ihrer Verbindung mit dem Nationalsozialismus in das Beamtenverhältnis berufen wurden,
2. auch wenn sie das 65. Lebensjahr nicht vollendet hätten oder nicht dauernd arbeitsunfähig wären, nicht wiedereingestellt werden könnten, weil sie nach ihrer politischen Betätigung in der Zeit der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft nicht die Gewähr dafür bieten, daß sie jederzeit rückhaltlos am Ausbau und an der Sicherung dauernder Grundlagen eines demokratischen Staatslebens positiv mitwirken werden (Art. 3 Abs. 2 der Verordnung Nr. 113).

Ob die Voraussetzungen nach Ziff. 1 oder 2 erfüllt sind, entscheidet das zuständige Staatsministerium im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen. Es kann zur Vermeidung unbilliger

Härten einen Versorgungsbezug gewähren, der den in Abs. 2 bestimmten Betrag jedoch nicht übersteigen darf. Dieser Versorgungsbezug ist auch der Bemessung der Hinterbliebenenbezüge (Abs. 3) zugrunde zu legen.

#### Artikel 16

Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem zuständigen Staatsministerium nicht als Hauptschuldige oder als Belastete erklärte Beamte, die nach dem 31. März 1945 entfernt und nicht wiedereingestellt wurden, bei unverschuldeter, insbesondere durch Arbeitslosigkeit oder längere vorübergehende Arbeitsunfähigkeit verursachter Notlage widerrufliche Unterhaltsbeiträge zu gewähren, die jedoch den Höchstbetrag der Zuwendungen an außerbayerische Pensionisten nicht übersteigen dürfen. Etwaige Leistungen der reichsgesetzlichen Sozialversicherung oder aus sonstigen öffentlichen Kassen sind auf den für den gleichen Zeitraum gewährten Unterhaltsbeitrag anzurechnen.

#### Artikel 17

Die Art. 15 und 16 finden auf nach dem 31. März 1945 im Dienste belassene, aber durch rechtskräftige Entscheidung als minderbelastet erklärte und daher aus dem Beamtenverhältnis ausgeschiedene und nicht wiedereingestellte Beamte sowie auf ihre Hinterbliebenen entsprechende Anwendung.

#### Artikel 18

Die Art. 12, 13, 14, 17 Abs. 2, 18 und 19 der Verordnung Nr. 113 sowie § 1 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 Satz 2 und 3 der Verordnung Nr. 133 treten mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft. Die auf Grund der außer Kraft tretenden Bestimmungen festgesetzten und zur Zahlung angewiesenen Versorgungsbezüge sind mit Wirkung vom Ersten des Kalendermonats an, der dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung folgt, nach den Bestimmungen dieser Verordnung neu festzusetzen.

### IV. Abschnitt Schlußbestimmungen

#### Artikel 19

Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäß auch für vom Gesetz betroffene Angestellte im öffentlichen Dienst, die Anspruch oder Anwartschaft auf Versorgung und Hinterbliebenenversorgung hatten oder haben, einschließlich der Angestellten im Warte- oder Ruhestand sowie für ihre nicht unter Art. 3 Abs. 1 fallenden Hinterbliebenen.

#### Artikel 20

Diese Verordnung findet bis auf weiteres nur auf Beamte (Beamte im Warte- oder Ruhestand), auf versorgungsberechtigte Angestellte (Angestellte im Warte- oder Ruhestand) und auf Beamten- und Angestelltenhinterbliebene Anwendung, die, wenn sie nicht vom Gesetz betroffen wären, aus einer im rechtsrheinischen Bayern gelegenen öffentlichen Kasse Versorgungsbezüge erhalten würden oder könnten.

#### Artikel 21

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1948 in Kraft.
- (2) Das Staatsministerium der Finanzen erläßt die zu ihrer Ergänzung und Durchführung erforderlichen Bestimmungen.

München, den 14. Juli 1948.

Der Bayerische Ministerpräsident  
Dr. Hans Ehard.

## Geschäftsordnung

### des Verfassungsgerichtshofs für den Freistaat Bayern

Auf Grund des § 24 des Gesetzes Nr. 72 über den Verfassungsgerichtshof (Verfassungsgerichtshofgesetz

— (VfGHG.) vom 22. 7. 1947 (GVBl. Seite 147) regelt der Präsident des Verfassungsgerichtshofs mit Genehmigung des Landtags das Verfahren und den Geschäftsgang durch folgende Geschäftsordnung:

### I. Einrichtung, Zuständigkeit und Zusammensetzung:

#### § 1 (Zu § 1 VfGHG.)

(1) Der Präsident bildet Senate:

- a) für die Fälle des § 2 Nr. 1 VfGHG. und des § 24 Satz 3 des Gesetzes über den Senat,
- b) für die Fälle des § 2 Nr. 5 u. 7 VfGHG.,
- c) für die übrigen Fälle des § 2 VfGHG.

Für diese kann er nach Bedarf weitere Senate bilden.

(2) Jeder Senat entscheidet in der im § 3 Abs. 2 VfGHG. vorgeschriebenen Besetzung.

(3) Jedes Mitglied des Verfassungsgerichtshofs gehört mindestens einem Senat an. Es kann zugleich mehreren Senaten angehören.

#### § 2

Der Präsident richtet beim Verfassungsgerichtshof eine Geschäftsstelle ein und regelt durch Verwaltungsanordnung den Geschäftsgang und die Aktenordnung.

#### § 3

Der Präsident wird durch seine gewählten Stellvertreter, im Falle auch ihrer Verhinderung durch die dem Verfassungsgerichtshof als Mitglieder angehörenden Senatspräsidenten des Verwaltungsgerichtshofs nach der Reihenfolge ihres Dienstalters vertreten; bei gleichem Dienstalter entscheidet das Lebensalter.

#### § 4

(Zu §§ 3, 12, 48 u. 53 VfGHG.)

(1) Der Präsident stellt bei Beginn des Kalenderjahres je gesondert für die Senate nach § 1 Abs. 1a—c Listen der Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Richter des bayerischen Verwaltungsgerichtshofs und der weiteren Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs auf und bestimmt in ihnen, in welcher Reihenfolge die Mitglieder zu den einzelnen Sitzungen der Senate heranzuziehen sind.

(2) Abdruck der Sitzungslisten ist den Mitgliedern des Verfassungsgerichtshofs mitzuteilen.

(3) Der Präsident regelt in der Sitzungsliste die Vertretung der berufsrichterlichen und der weiteren Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs im Falle ihrer Verhinderung.

(4) Ist ein geladenes Mitglied an der Teilnahme an der Sitzung verhindert und ist die rechtzeitige Einberufung des vorgesehenen Vertreters (Ersatzmannes) in Frage gestellt oder wird ein Mitglied während der Sitzung durch Ablehnung oder durch einen sonstigen Grund verhindert, an der Sitzung teilzunehmen, so tritt an seine Stelle der in der Reihenfolge nächste, am Sitzungsort bzw. an einem von dort leicht erreichbaren Ort wohnhafte Ersatzmann. Ist auch dieser verhindert, gilt Satz 1 entsprechend. Nicht rechtzeitiges Erscheinen zur Sitzung ist als Fall der Verhinderung anzusehen.

(5) Erschwerung der Beiziehung gilt als Verhinderung.

(6) Scheidet ein Mitglied aus, so tritt bis zur Neuwahl durch den Landtag sein Vertreter (Abs. 3 u. 4) an seine Stelle.

(7) Der Berichterstatter und der Mitberichterstatter (§ 11 Abs. 1 Satz 1 u. 2 GeschO.) nehmen an der Sitzung, in der die Angelegenheit, für die sie als Berichterstatter bestellt sind, verhandelt wird, ohne Rücksicht auf diese Reihenfolge teil. Ist zum Berichterstatter oder Mitberichterstatter ein Richter ernannt, der für die einschlägige Sitzung nicht eingeteilt ist, so tritt er, wenn er Richter der ordent-

lichen Gerichtsbarkeit ist, an die Stelle des nach der Sitzungsliste nächstberufenen Richters der ordentlichen Gerichtsbarkeit, und wenn er Richter des Verwaltungsgerichtshofs ist, an die Stelle des nach der Sitzungsliste nächstberufenen Richters des Verwaltungsgerichtshofs.

(8) In den Fällen, in denen der Verfassungsgerichtshof gemäß § 48 Abs. 4 Satz 3 und 53 Satz 2 Halbsatz 2 VfGHG. sowie in den Fällen, in denen er auf Grund dieser Geschäftsordnung in „kleiner Besetzung“ (§ 13 Abs. 3 GeschO.) zu entscheiden hat, bestimmt der Präsident die mitwirkenden Berufsrichter von Fall zu Fall.

#### § 5

Jedes einzelne Verfahren wird — vorbehaltlich der §§ 4 und 8 VfGHG. und vorbehaltlich einer etwaigen Zuziehung von Ersatzmännern — in der Zusammensetzung zu Ende geführt, in der es begonnen wurde.

#### § 6

(Zu § 9 VfGHG.)

Zur Entscheidung über ein Ablehnungsgesuch ist an Stelle des abgelehnten Mitglieds der Ersatzmann (§ 4 Abs. 4 GeschO.) heranzuziehen.

### II. Verfahren:

#### A) Allgemeines:

#### § 7

(Zu § 13 VfGHG.)

Hinsichtlich der Beratung und Abstimmung (vgl. § 13 VfGHG.) wird ergänzend bestimmt:

- a) Die Beratungen des Verfassungsgerichtshofs erfolgen ohne Zuziehung eines Schriftführers und ohne schriftliche Aufzeichnungen über den Gang der Beratung, über die Abstimmung der einzelnen Mitglieder und die von ihnen geltend gemachten Gründe. Jedes Mitglied hat jedoch das Recht, seine von der Entscheidung abweichende Ansicht nebst Begründung zu den Akten niederzulegen.
- b) Unbeschadet des Leitungsrechts des Vorsitzenden beginnt die Beratung mit dem Vortrag des Berichterstatters, daran schließt sich gegebenenfalls der Vortrag des Mitberichterstatters an.
- c) Bei der Beratung und Abstimmung dürfen nur die zur Entscheidung berufenen Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs anwesend sein.
- d) Die zur Entscheidung berufenen Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs stimmen nach dem Lebensalter; der Jüngere stimmt vor dem Älteren. Wenn ein Berichterstatter ernannt ist, stimmt er zuerst; nach ihm stimmt gegebenenfalls der Mitberichterstatter. Zuletzt stimmt der Vorsitzende. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
- e) Eine schriftliche Abstimmung, insbesondere eine solche im Wege des Umlaufs bei den zur Entscheidung berufenen Mitgliedern des Verfassungsgerichtshofs, ist nicht zulässig.
- f) Die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs sind verpflichtet, über den Gang bei der Beratung und Abstimmung Stillschweigen zu wahren.

#### § 8

(Zu § 14 VfGHG.)

(1) Der Präsident bestimmt Zeit und Ort für die Akteneinsicht.

(2) Die Akteneinsicht ist den Beteiligten und ihren Bevollmächtigten (§ 15 VfGHG.) auch noch nach der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs zu gewähren, wenn sie ein berechtigtes Interesse an der Akteneinsicht glaubhaft machen. Ob ein solches Interesse vorliegt, entscheidet der Präsident.

(3) Wird die Einsichtnahme in Akten oder Aktenstücke vom Landtag, dem Senat, der Staatsregierung, dem zuständigen Staatsministerium oder dem Präsidenten mit dem Staatswohl für unvereinbar gehalten, so hat dieser sie bis zur Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs (§ 13 Satz 2 und 3 VfGHG.) vorläufig zu verweigern. Er hat die Entscheidung

des Verfassungsgerichtshofs unverzüglich herbeizuführen. Dieser entscheidet in der für den einschlägigen Fall nach § 3 Absatz 2 VfGHG. vorgeschriebenen Besetzung.

(4) Entwürfe zu Entscheidungen, Beschlüssen und Verfügungen und zu deren Vorbereitung gelieferte Arbeiten sind von der Akteneinsicht ausgeschlossen.

(5) Die Beteiligten können sich aus Akten, soweit ihnen das Recht der Akteneinsicht zusteht, durch die Geschäftsstelle Ausfertigungen, Auszüge und Abschriften erteilen lassen. Bei Schriftstücken größeren Umfangs kann der Beteiligte darauf verwiesen werden, daß er die Abschriften selbst am Orte der Geschäftsstelle fertigt.

(6) Wichtige Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofs sind zu veröffentlichen. Die Entscheidung darüber trifft der erkennende Senat. In solchen Fällen sind die abweichenden Ansichten von Mitgliedern des Verfassungsgerichtshofs mitzueröffentlichen.

#### § 9 (Zu § 15 VfGHG.)

(1) Als Bevollmächtigte sind zugelassen Rechtsanwälte, Rechtslehrer an Hochschulen allgemein, Vertreter beruflicher, genossenschaftlicher und gewerkschaftlicher Vereinigungen für den von ihnen in dieser Eigenschaft vertretenen Personenkreis. Andere Personen können vom Verfassungsgerichtshof zurückgewiesen werden, wenn sie die Vertretung gewerbmäßig betreiben oder zum geeigneten Vortrag unfähig sind.

(2) In Fällen, in denen die Vertretung Beteiligter durch einen Bevollmächtigten im Verfassungsgerichtshofgesetz oder in dieser Geschäftsordnung vorgeschrieben oder durch den Verfassungsgerichtshof aufgetragen ist, kann nur der Bevollmächtigte rechtswirksam Anträge stellen und rechtsverbindlich Erklärungen abgeben.

(3) Ist ein Bevollmächtigter bestellt, so sind die Mitteilungen des Gerichts — von Ladungen abgesehen — nur wirksam, wenn sie an den Bevollmächtigten ergehen. Im Sinne dieser Vorschrift gilt ein Bevollmächtigter erst dann als bestellt, wenn die schriftliche Vollmacht beim Verfassungsgerichtshof eingelaufen ist.

(4) Soweit nicht im Verfassungsgerichtshofgesetz oder in dieser Geschäftsordnung etwas anderes vorgesehen ist, gelten die Vorschriften der §§ 80—88 ZPO. für die Bevollmächtigung entsprechend.

#### § 10

(1) Das Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof wird in den Fällen des § 2 Nr. 2—8 VfGHG., soweit nicht ausdrücklich ein anderes bestimmt ist, nur auf schriftlichen Antrag eingeleitet.

(2) Dem Antrag sind so viele Abschriften beizufügen, als weitere Beteiligte vorhanden sind.

(3) Jedem weiteren Beteiligten ist von Amts wegen eine Abschrift des Antrags mitzuteilen. Zugleich ist er aufzufordern, innerhalb bestimmter Frist eine schriftliche Gegenerklärung abzugeben. In gleicher Weise sind spätere Schriftsätze eines Beteiligten den anderen Beteiligten zur etwaigen schriftlichen Äußerung bekanntzugeben, soweit es zur Klärung der Sach- und Rechtslage erforderlich ist. Sämtlichen Schriftsätzen ist die im Abs. 2 angegebene Zahl von Abschriften beizufügen.

#### § 11

(1) Der Präsident kann für jede Angelegenheit, mit deren Entscheidung sich der Verfassungsgerichtshof zu beschäftigen hat, aus den berufsrechtlichen Mitgliedern des Verfassungsgerichtshofs einen Berichterstatter und, falls er es für geboten erachtet, einen Mitberichterstatter ernennen. Zum Berichterstatter (Mitberichterstatter) sind tunlichst Richter zu bestellen, die nach der Sitzungsliste für die einschlägige Sitzung voraussichtlich berufen sind.

(2) Der Präsident kann anordnen, daß der Berichterstatter (Mitberichterstatter) eine schriftliche Darstellung des Sachverhalts fertigt und sie ihm binnen einer zu bestimmenden Frist vorlegt. Abdruck der Sachverhaltsdarstellung teilt der Präsident, soweit er es für erforderlich erachtet, jedem Mitglied des Verfassungsgerichtshofs mit, das zur Verhandlung und Entscheidung über die Angelegenheit berufen ist.

(3) Der Berichterstatter (Mitberichterstatter) hat auf Anfordern dem Präsidenten ein schriftliches Gutachten über die Angelegenheit zu erstatten. Das Gutachten wird nicht Bestandteil der Akten. Auf § 8 Abs. 4 GeschO. wird verwiesen. Das Gutachten wird dem Mitberichterstatter (Berichterstatter), nicht aber den übrigen Mitgliedern mitgeteilt.

#### § 12 (Zu § 17 VfGHG.)

(1) Der Verfassungsgerichtshof ordnet von Amts wegen die zur Ermittlung des Sachverhalts und zur Entscheidung erforderlichen Erhebungen an und nimmt die ihm geeignet erscheinenden Beweise auf. Er ist an das Vorbringen, die Beweis- und Sachanträge der Beteiligten nicht gebunden.

(2) Den Beteiligten ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Außerhalb der Sitzungen trifft der Präsident gegebenenfalls nach Anhörung der von ihm ernannten Berichterstatter die erforderlichen Verfügungen.

#### § 13 (Zu §§ 17 u. 18 VfGHG.)

(1) Sind Zeugen oder Sachverständige außerhalb der Sitzung des Verfassungsgerichtshofs zu vernehmen, so kann der Verfassungsgerichtshof oder der Präsident verfügen, daß die Beweisaufnahme durch ein Mitglied des Verfassungsgerichtshofs, das der Präsident bestimmt, als beauftragten Richter oder mit Begrenzung auf genau bestimmte Punkte und Personen durch ein ersuchtes Gericht oder eine ersuchte Verwaltungsbehörde zu erfolgen hat. Das gleiche gilt für die Einnahme eines Augenscheins (vgl. § 17 Abs. 1 Satz 2 VfGHG.).

(2) Die Beteiligten sind durch den Präsidenten, den beauftragten Richter, das ersuchte Gericht oder die ersuchte Verwaltungsbehörde von allen Beweisterminen unter Mitteilung des Beweisthemas zu benachrichtigen.

(3) Wird bei der Beweiserhebung eine Frage beanstandet, so entscheidet endgültig der Verfassungsgerichtshof in der Besetzung mit dem Präsidenten und zwei Berufsrichtern, von denen einer dem Verwaltungsgerichtshof angehören muß („kleine Besetzung“). Das gleiche gilt für die Entscheidung über eine Beschwerde gegen die Festsetzung einer Ordnungsstrafe im Falle des § 180 Strafgerichtsverfassungsgesetz 1946 (§ 13 Abs. 1 VfGHG., § 181 Strafgerichtsverfassungsgesetz 1946).

(4) Die Vorschriften der §§ 229, 361, 362, 365, 366, 398 Satz 2, 400 ZPO., sind entsprechend anzuwenden.

(5) Über die Aussagen von Zeugen, Sachverständigen und Beteiligten, die außerhalb der Sitzung vernommen werden, ist eine Niederschrift aufzunehmen. Sie ist vor der Unterzeichnung vorzulesen und von dem Vernehmenden, wenn ein Schriftführer beigezogen ist, auch von diesem und vom Vernommenen zu unterzeichnen. Verweigert der Vernommene die Unterschrift, ist dies in der Niederschrift festzustellen.

#### § 14

Die Sitzungen des Verfassungsgerichtshofs werden vom Präsidenten nach Bedürfnis bestimmt, sie können auch außerhalb Münchens abgehalten werden.

#### § 15 (Zu § 19 VfGHG.)

Über die Beidigung der Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs, die nicht Berufsrichter sind, ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden, dem Urkundsbeamten und dem Vereidigten zu unterzeichnen ist.

## § 16 (Zu § 16 VfGHG.)

(1) Zur mündlichen Verhandlung sind die Beteiligten, deren Bevollmächtigte sowie die erforderlichen Zeugen und Sachverständigen von Amts wegen zu laden.

(2) Für die mündliche Verhandlung gelten die Vorschriften der §§ 136 bis 139 ZPO. entsprechend.

(3) Nach Aufruf der Sache und Feststellung, wer von den Beteiligten erschienen ist, hält der Berichterstatter Vortrag über den Sachverhalt. Hierauf erhalten die Beteiligten zu ihren Ausführungen und Anträgen das Wort. Anschließend folgt die erforderliche Beweisaufnahme. Findet eine unmittelbare Beweisaufnahme nicht statt, haben aber zur Vorbereitung der Verhandlung Ermittlungen oder eine Beweisaufnahme stattgefunden, trägt der Berichterstatter das Ergebnis der Ermittlungen und der Beweisaufnahme vor.

(4) Über die Beanstandung einer Frage entscheidet das Gericht.

(5) Die Antragsteller haben das letzte Wort.

(6) Der Vorsitzende schließt die mündliche Verhandlung. Das Gericht kann ihre Wiedereröffnung beschließen.

(7) Für die mündliche Verhandlung in den Fällen des § 2 Nr. 1 VfGHG. gelten die Sonderbestimmungen der §§ 32, 33 u. 36 VfGHG. u. des § 30 GeschO.

## § 17

(1) Zur mündlichen Verhandlung ist ein Urkundsbeamter der Geschäftsstelle des Verfassungsgerichtshofs oder eines ordentlichen Gerichts als Schriftführer zuzuziehen; der Präsident bestimmt ihn.

(2) Der Schriftführer nimmt über den Gang der Verhandlung und die gestellten Anträge eine Niederschrift auf, die von ihm und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Im übrigen gelten die Vorschriften der §§ 159—162, 163 a ZPO. entsprechend.

(3) § 36 VfGHG. (§§ 271—273 Strafprozeßordnung 1946) bleibt unberührt.

## § 18 (Zu § 20 VfGHG.)

(1) Die Verkündung der Entscheidung erfolgt durch Verlesung der Entscheidungsformel. Die Entscheidungsgründe können bei der Verkündung vorgelesen oder ihrem wesentlichen Inhalt nach mündlich mitgeteilt werden. § 35 Abs. 1 VfGHG. bleibt unberührt.

(2) Die Entscheidung wird mit der Verkündung auch dann wirksam, wenn die Beteiligten bei der Verkündung nicht anwesend sind. Ausfertigung der Entscheidung ist den Beteiligten vom Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zuzustellen.

(3) Eine Entscheidung, die ohne mündliche Verhandlung ergeht, wird mit der Zustellung an den Beteiligten wirksam.

(4) Der Präsident kann nach seinem Ermessen auch anderen Personen als Beteiligten Abschrift einer Entscheidung erteilen und über die Veröffentlichung befinden unbeschadet der Vorschrift der §§ 44, 46, 54 Abs. 4 VfGHG.

## § 19

(1) Die Entscheidung ist schriftlich niederzulegen und zu begründen. Die Formel der Entscheidung geht der Darstellung des Sachverhalts und den Gründen voraus. Der Präsident bestimmt durch Verwaltungsanordnung Näheres über die äußere Form der Entscheidung.

(2) Ist ein Richter an der Unterzeichnung der Entscheidung verhindert, so wird dies unter Angabe des Verhinderungsgrundes von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom dienstältesten berufsrichterlichen Beisitzer unter der Entscheidung vermerkt.

(3) § 36 VfGHG. (§ 275 Strafprozeßordnung 1946) bleibt unberührt.

## § 20

(1) Die schriftliche Abfassung der Entscheidung und ihrer Begründung obliegt dem Berichterstatter im Benehmen mit dem Mitberichterstatter, wenn ein solcher bestellt ist; im Fall ihrer Verhinderung oder wenn kein Berichterstatter genannt ist, dem vom Vorsitzenden bestimmten berufsrichterlichen Mitglied.

(2) Der Vorsitzende prüft zunächst den Entwurf.

(3) Erheben der Vorsitzende oder ein anderes Mitglied, das bei der Entscheidung mitgewirkt hat, Bedenken gegen den Entwurf und werden diese vom Verfasser nicht durch Änderung des Entwurfs beseitigt, so erfolgt die Feststellung der Darstellung des Sachverhalts und der Entscheidungsgründe durch Beschluß des Verfassungsgerichtshofs.

## § 21

Schreibfehler, Rechenfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in der Entscheidung kann der Verfassungsgerichtshof in der kleinen Besetzung (§ 13 Abs. 3 GeschO.) berichtigen.

## § 22

(1) Zustellungen und Ladungen geschehen von Amts wegen. Die Vorschriften der §§ 208—213 ZPO. sind entsprechend anzuwenden. Zustellungen und Ladungen können auch durch eingeschriebenen Brief gegen Rückschein sowie in der Weise bewirkt werden, daß der Urkundsbeamte oder ein anderer damit beauftragter Beamter das Schriftstück gegen Empfangsbestätigung aushändigt.

(2) Die übrigen Mitteilungen erfolgen durch einfachen oder eingeschriebenen Brief.

## § 23

Die Fristen werden nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches berechnet. Fällt das Ende einer Frist auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag, so endet die Frist mit Ablauf des nächstfolgenden Werktags.

## § 24

(1) Wer glaubhaft macht, daß er ohne Verschulden verhindert war, eine gesetzliche Frist einzuhalten, innerhalb deren ein Antrag zu stellen war, ist auf seinen Antrag in den vorigen Stand einzusetzen. Mit dem Antrag muß die versäumte Handlung nachgeholt werden.

(2) Die Einsetzung muß binnen 2 Wochen nach Beseitigung des Hindernisses beantragt werden. Nach Ablauf eines Jahres seit dem Ende der versäumten Frist ist der Antrag ausgeschlossen, es sei denn, daß höhere Gewalt vorliegt.

(3) Über den Antrag auf Einsetzung in den vorigen Stand beschließt nach Anhörung der Beteiligten der Verfassungsgerichtshof in der kleinen Besetzung (§ 13 Abs. 3 GeschO.).

(4) Richterliche Fristen können jederzeit verlängert werden.

## § 25 (Zu § 23 VfGHG.)

(1) Ob und in welcher Höhe von dem Beschwerdeführer, der eine Verfassungsbeschwerde erhoben hat, ein Vorschuß einzufordern ist, entscheidet der Verfassungsgerichtshof in der kleinen Besetzung (§ 13 Abs. 3 GeschO.).

(2) Ordnet der Verfassungsgerichtshof gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 VfGHG. den Ersatz der notwendigen Auslagen einschließlich der Kosten der Verteidigung oder gemäß § 23 Abs. 2 Satz 2 (den übrigen Fällen des § 2) VfGHG. die volle oder teilweise Erstattung von Kosten und Auslagen an, so sind die Kosten der Vertretung nach folgenden Sätzen zu erstatten

Der Vertreter erhält, wenn er nach § 9 Abs. 1 Satz 1 GeschO. zugelassen ist, je die volle Gebühr von 100 RM.:

- a) für den Geschäftsbetrieb einschl. der Information,
- b) für die mündliche Verhandlung; erstreckt sich diese auf mehrere Tage, so erhöht sich die Gebühr für jeden weiteren Tag der Vertretung in der mündlichen Verhandlung um den vollen Betrag.

Wird schriftlich entschieden, fällt eine volle Gebühr an.

- c) Für die Vertretung in einem Beweisverfahren außerhalb der mündlichen Verhandlung (§ 17 Abs. 1 Satz 2 VfGHG., § 13 Abs. 1 GeschO.). Je drei Zehntel der Gebühr, wenn seine Tätigkeit betrifft:

- a) die Festsetzung der zu erstattenden Kosten und Auslagen,
- b) Erinnerungen gegen den Kostenfestsetzungsbeschluß.

In besonders schwierigen Fällen kann die Gebühr auf Antrag durch Beschluß des Verfassungsgerichtshofs erhöht werden. Dieser entscheidet dabei in der kleinen Besetzung (§ 13 Abs. 3 GeschO.).

Die Abschnitte 1, 5 und 7 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte finden entsprechende Anwendung.

(3) Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle setzt auf Antrag die zu erstattenden Kosten und Auslagen fest. Dem Antrag sind Kostenberechnung und Belege beizufügen.

(4) Über die Erinnerungen gegen den Kostenfestsetzungsbeschluß entscheidet der Verfassungsgerichtshof in der kleinen Besetzung (§ 13 Abs. 3 GeschO.). Die Frist beginnt mit der Zustellung des Kostenfestsetzungsbeschlusses. Die Erinnerungen haben aufschiebende Wirkung.

#### § 26

Soweit das Verfassungsgerichtshofgesetz und diese Geschäftsordnung keine Bestimmungen über das Verfahren enthalten, sind die Vorschriften des Gesetzes Nr. 39 über die Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 25. September 1946 (GVBl. Seite 281), ergänzend die der Zivilprozeßordnung heranzuziehen.

#### B) Besondere Verfahrensarten:

- 1. Bei Anklagen gegen ein Mitglied der Staatsregierung oder des Landtags (§ 2 Nr. 1 VfGHG.).

- a) Anklagen gegen ein Mitglied der Staatsregierung.

#### § 27 (Zu § 25 VfGHG.)

(1) Der Präsident des Landtags übersendet dem Präsidenten des Verfassungsgerichtshofs

- a) die Anklageschrift samt den Akten über die Erhebung der Anklage (§ 25 Abs. 1 VfGHG.)
- b) Ausfertigung des Beschlusses, durch den der Landtag bestimmt hat, wer die Anklage vor dem Verfassungsgerichtshof vertritt (§ 25 Abs. 3 Satz 1 VfGHG.).

(2) Der Anklagevertreter kann nicht Mitglied des Verfassungsgerichtshofs sein.

#### § 28 (Zu § 27 VfGHG.)

(1) Wird die Anklage durch Beschluß des Landtags zurückgenommen, übersendet der Präsident des Landtags Ausfertigung des Beschlusses an den Präsidenten des Verfassungsgerichtshofs.

(2) Ist dem Beschluß des Landtags die Zustimmungserklärung des Angeklagten zur Rücknahme der Anklage nicht beigefügt, so fordert der Präsident

den Angeklagten auf, binnen bestimmter Frist sich über die Zustimmung schriftlich zu erklären.

#### § 29 (Zu § 31 VfGHG.)

(1) Der Verfassungsgerichtshof kann in der kleinen Besetzung (§ 13 Abs. 3 GeschO.) eine Voruntersuchung anordnen. Er entscheidet in dieser Besetzung auch darüber, ob dem Antrag des Anklagevertreters auf Ergänzung der Voruntersuchung stattzugeben ist (§ 31 Abs. 5 VfGHG., § 197 Abs. 2 Strafprozeßordnung 1946).

(2) Den Richter, der die Voruntersuchung zu führen hat, bestimmt der Präsident aus der Reihe der berufsrichterlichen Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs.

(3) Erscheint der Angeklagte zu seiner Vernehmung nicht, so wird die Voruntersuchung ohne ihn weitergeführt. Die Verhaftung, vorläufige Festnahme oder Vorführung des Angeklagten ist unzulässig.

(4) Beschlagnahme und Durchsuchung sind nur in den Amtsräumen des Angeklagten und hinsichtlich der dort befindlichen, dem Angeklagten überlassenen staatlichen Gelasse und Gegenstände zulässig.

(5) Ist die Vernehmung eines Zeugen oder Sachverständigen wegen großer Entfernung erschwert, so kann der die Voruntersuchung führende Richter das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Zeuge oder Sachverständige sich aufhält, oder mit Zustimmung des Präsidenten auch einen anderen Beamten um die Vernehmung ersuchen.

(6) Vor Schluß der Voruntersuchung ist dem Angeklagten Gelegenheit zu seiner Verteidigung zu geben.

Auch im Laufe der Voruntersuchung soll dem Angeklagten, soweit es ohne Gefährdung des Untersuchungszweckes geschehen kann, im Interesse seiner Verteidigung von wichtigen oder neuen Beweisergebnissen Mitteilung gemacht werden.

#### § 30 (Zu § 32 VfGHG.)

(1) Die Grundlage der Verhandlung bildet die Anklageschrift des Landtags.

(2) Zu der Verhandlung sind der Anklagevertreter, der Angeklagte unter Beachtung des § 32 Abs. 2 Satz 2 VfGHG., seine Verteidiger und die erforderlichen Zeugen und Sachverständigen zu laden.

(3) Die Ladungsfrist (§ 217 Strafprozeßordnung 1946) beträgt mindestens 1 Woche.

(4) Die Zeugen und Sachverständigen werden von Amts wegen geladen, soweit der Präsident die Ladung nach Lage der Sache, insbesondere nach dem Ergebnis der Voruntersuchung oder der angestellten Ermittlungen für nötig erachtet. Anträge des Anklagevertreters oder des Angeklagten oder seiner Verteidiger auf Vorladung von Zeugen oder Sachverständigen werden unbeschadet der etwaigen Erneuerung in der mündlichen Verhandlung vom Präsidenten verbeschieden. Die Vorschriften der §§ 219 und 220 Strafprozeßordnung 1946 sind anzuwenden. Die Zeugen und Sachverständigen, die der Anklagevertreter oder der Angeklagte unmittelbar laden lassen, haben sie dem Präsidenten anzugeben.

#### § 31 (Zu § 35 VfGHG.)

Ausfertigung des Urteils (samt Gründen) ist dem Landtag, dem Ministerpräsidenten und dem Angeklagten zuzustellen.

#### § 32 (Zu § 37 VfGHG.)

(1) Für die Teilnahme des Verurteilten oder seiner Hinterbliebenen (§ 37 Abs. 1 Satz 1 VfGHG.) an Beweisaufnahmen gelten die Vorschriften der §§ 193 bis 195 Strafprozeßordnung 1946.

(2) Auf die erneute Hauptverhandlung finden die Vorschriften der §§ 32–36 VfGHG. und der §§ 20 und 31 GeschO. Anwendung.

**b) Anklagen gegen Abgeordnete.****§ 33 (Zu § 38 VfGHG.)**

Ausfertigung des Urteils (samt Gründen) ist dem Landtag, dem Angeklagten, dem Staatsministerium des Innern und dem Landeswahlleiter zuzustellen.

**2. Bei Entscheidungen über den Ausschluß von Wählergruppen von Wahlen und Abstimmungen (§ 2 Nr. 2 VfGHG.)****§ 34 (Zu §§ 39—41 VfGHG.)**

(1) Antragsberechtigt sind

- a) die Staatsregierung,
- b) jede der im Landtag vertretenen politischen Parteien.

(2) Der Antrag muß durch einen Bevollmächtigten gestellt werden, der unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht bei Einreichung des Antrags zu benennen ist. Wird der Antrag von einer politischen Partei gestellt, ist zugleich der Nachweis vorzulegen, daß die Vollmacht von dem nach der Parteisatzung hierzu Berechtigten erteilt wurde. Die beteiligte Wählergruppe muß ihre Erklärungen ebenfalls durch einen Bevollmächtigten abgeben lassen, den sie unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht bei ihrer ersten Äußerung benennt. Auf § 9 Abs. 2 GeschO. wird verwiesen.

**§ 35**

Ausfertigung der Entscheidung ist der Staatsregierung, auch wenn sie nicht Antrag gestellt hat, den Bevollmächtigten des Antragstellers und der beteiligten Wählergruppe, dem Landtag, dem Staatsministerium des Innern und dem Landeswahlleiter zuzustellen.

**3. Bei Entscheidungen über die Gültigkeit der Wahl der Mitglieder des Landtags und den Verlust der Mitgliedschaft beim Landtag (§ 2 Nr. 3 VfGHG.)****§ 36 (Zu § 42 VfGHG.)**

(1) Antragsberechtigt sind:

- a) der Abgeordnete, dessen Mitgliedschaft beim Landtag bestritten ist,
- b) der Landtag,
- c) eine Landtagsminderheit, die wenigstens ein Drittel der gesetzlichen Mitgliederzahl umfaßt.

(2) Beteiligte sind der Abgeordnete und der Landtag, die Landtagsminderheit nur, wenn sie Antrag gestellt hat.

(3) Die Landtagsminderheit muß sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Dieser hat den Antrag zu stellen und dabei den Nachweis seiner Bevollmächtigung vorzulegen.

**§ 37**

Ausfertigung der Entscheidung ist dem Abgeordneten, dem Landtag, den etwaigen übrigen Beteiligten, der Staatsregierung, dem Staatsministerium des Innern und dem Landeswahlleiter zuzustellen.

**4. Bei Verfassungsstreitigkeiten (§ 2 Nr. 4 VfGHG.)****§ 38 (Zu § 43 VfGHG.)**

Antragsberechtigt sind:

- a) der Landtag,
- b) der Senat,
- c) die Staatsregierung,
- d) in der Verfassung mit eigenen Rechten ausgestattete Teile eines obersten Staatsorgans. Diese müssen sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen, der den Antrag zu stellen und dabei den Nachweis seiner Bevollmächtigung vorzulegen hat.

**§ 39**

Kommt der Verfassungsgerichtshof in einer anhängigen Verfassungsstreitigkeit nach Art. 75 Abs. 3 der Verfassung zu der Auffassung, daß durch ein Gesetz die Verfassung geändert würde und dieses Gesetz deshalb verfassungswidrig ist, so hat er nach § 54 Abs. 2 VfGHG. und § 52 GeschO. zu verfahren.

**§ 40**

Ausfertigung der Entscheidung ist den Streitparteien, dem Landtag, dem Senat und der Staatsregierung auch dann zuzustellen, wenn sie nicht Streitparteien sind.

**§ 41 (Zu § 44 VfGHG.)**

Der Präsident ersucht den Ministerpräsidenten, die Entscheidung im nächsten Gesetz- und Verordnungsblatt zu veröffentlichen.

**5. Bei Entscheidungen über die Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen (§ 2 Nr. 5 VfGHG.)****§ 42 (Zu § 45 VfGHG.)**

(1) Antragsberechtigt ist der Richter, der ein für die Entscheidung des bei ihm anhängigen Verfahrens einschlägiges Gesetz für verfassungswidrig hält.

(2) Der Antrag ist durch Vermittlung des zuständigen Staatsministeriums samt den Akten dem Präsidenten vorzulegen.

**§ 43**

Die Äußerung der Staatsregierung (§ 45 Abs. 4 VfGHG.) ist vom Ministerpräsidenten zu erholen. Gutachtliche Äußerungen von Staatsministerien oder von sonstigen bayerischen Behörden sind durch Vermittlung der Staatskanzlei unter Beifügung der erforderlichen Abschriften einzuholen. Den Äußerungen sind so viele Abschriften beizufügen, als weitere Beteiligte vorhanden sind (§ 10 Abs. 3 Satz 4 GeschO.).

**§ 44**

Ausfertigung der Entscheidung ist dem Landtag, dem Senat, der Staatsregierung (Staatskanzlei) und den sonst am Verfahren Beteiligten zuzustellen.

**§ 45 (Zu § 46 VfGHG.)**

Der Präsident ersucht den Ministerpräsidenten, die Entscheidung im nächsten Gesetz- und Verordnungsblatt zu veröffentlichen.

**6. Bei Verfassungsbeschwerden (§ 2 Nr. 6 VfGHG.)****§ 46 (Zu § 48 VfGHG.)**

Berechtigt zur Erhebung der Verfassungsbeschwerde (antragsberechtigt im Sinne des § 10 Abs. 1 GeschO.) ist jeder Bewohner Bayerns, der behauptet, durch eine Behörde in seinen verfassungsmäßigen Rechten verletzt zu sein.

**§ 47**

(1) Die Verfassungsbeschwerde ist nur zulässig

- a) wenn sie vom Beschwerdeführer wegen einer Handlung oder Unterlassung einer Behörde, erhoben wird,
- b) wenn der Rechtsweg erschöpft ist, falls dieser hinsichtlich des Beschwerdegegenstandes zulässig ist.

Bei der Einreichung der Verfassungsbeschwerde muß nachgewiesen werden, daß der Rechtsweg erschöpft ist.

(2) Ist hinsichtlich des Beschwerdegegenstandes der Rechtsweg nicht zulässig und wird die Beschwerde gegen eine einem Staatsministerium unter-

geordnete Behörde erhoben, so soll mit der Beschwerde der Nachweis vorgelegt werden, entweder, daß und wann der Beschwerdeführer vorher ohne Erfolg beim zuständigen Staatsministerium um Abhilfe nachgesucht hat oder daß seit Einreichung des Gesuchs um Abhilfe drei Monate verstrichen sind, ohne daß dem Beschwerdeführer ein Bescheid zugegangen ist.

(3) Wird der Nachweis, daß der Rechtsweg erschöpft ist, nicht erbracht, so fordert ihn der Präsident unter Setzung einer Frist beim Beschwerdeführer an. Bei fruchtlosem Ablauf der Frist weist der Verfassungsgerichtshof in der kleinen Besetzung (§ 13 Abs. 3 GeschO.) die Beschwerde als unzulässig zurück. Auf diese Möglichkeit ist der Beschwerdeführer bei der Fristsetzung hinzuweisen.

(4) Enthält die Verfassungsbeschwerde nicht die im § 48 Abs. 1 VIGHG. verlangten Bezeichnungen, so weist der Präsident den Beschwerdeführer auf den Mangel hin und fordert ihn unter Setzung einer Frist zur Klarstellung auf. Wird der Mangel innerhalb der Frist nicht behoben, so kann der Präsident nach § 48 GeschO. verfahren.

#### § 48

Der Präsident kann dem Beschwerdeführer die Bestellung eines Bevollmächtigten auftragen, wenn der Beschwerdeführer zum Vortrag nicht geeignet ist oder die Sach- und Rechtslage es erfordert.

#### § 49

(1) Die Beschwerde gilt als zurückgenommen, wenn der Beschwerdeführer unter entsprechendem Hinweis auf diese Folge in der Ladung:

- a) im Termin ohne genügende Entschuldigung ausbleibt, obwohl sein persönliches Erscheinen angeordnet ist, oder
- b) im Termin ohne genügende Entschuldigung ausbleibt und auch nicht durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Bevollmächtigten vertreten ist, falls sein persönliches Erscheinen nicht angeordnet wurde.

(2) Darüber, ob eine Entschuldigung genügend ist, entscheidet der Verfassungsgerichtshof.

#### § 50 (Zu § 50 VIGHG.)

Ausfertigung der Entscheidung ist dem Beschwerdeführer, dem Landtag und dem beteiligten Staatsministerium (im Falle des Art. 48 Abs. 3 der Verfassung der Staatsregierung) zuzustellen.

7. Bei Entscheidungen über die Verfassungswidrigkeit von Gesetzen und Verordnungen (§ 2 Nr. 7 VIGHG.).

#### § 51 (Zu § 54 VIGHG.)

Antragsberechtigt ist jedermann, der behauptet, daß ein durch die Verfassung gewährleistetes Grundrecht durch ein Gesetz oder eine Verordnung verfassungswidrig eingeschränkt wird (Art. 98 Satz 4 der Verfassung).

#### § 52

(1) Im Falle des § 54 Abs. 2 VIGHG. hat der Verfassungsgerichtshof in dem vor ihm anhängigen Verfahren durch Beschluß festzustellen, welches Gesetz oder welche Verordnung verfassungswidrig sind und aus welchem Grunde sie der Verfassung widersprechen; er hat dieses Verfahren bis zur Entscheidung seines Senats für die Fälle des § 2 Nr. 5 und 7 VIGHG. (§ 1 Abs. 1 Buchstabe b GeschO.) auszusetzen.

(2) Der Präsident hat auf Grund des Beschlusses von Amts wegen das Verfahren über die Verfassungswidrigkeit des Gesetzes oder der Verordnung einzuleiten und die Entscheidung des zuständigen Senats herbeizuführen.

#### § 53

Die Äußerung der Staatsregierung (§ 54 Abs. 3 VIGHG.) ist vom Ministerpräsidenten zu erholen. Gutachtliche Äußerungen von Staatsministerien oder von sonstigen bayerischen Behörden sind durch Vermittlung der Staatskanzlei unter Beifügung der erforderlichen Abschriften einzuholen. Den Äußerungen sind so viele Abschriften beizufügen, als weitere Beteiligte vorhanden sind (§ 10 Abs. 3 Satz 3 GeschO.).

#### § 54

Ausfertigung der Entscheidung ist dem Landtag, dem Senat, der Staatsregierung (Staatskanzlei) und den sonst am Verfahren Beteiligten zuzustellen.

#### § 55

Der Präsident ersucht den Ministerpräsidenten, die Entscheidung im nächsten Gesetz- und Verordnungsblatt zu veröffentlichen.

8. Bei Entscheidungen in Angelegenheiten des Gesetzes über den Senat.

- a) Anklage gegen einen Senator (§ 24 Abs. 3 des Gesetzes über den Senat).

#### § 56

Auf das Verfahren sind die Vorschriften der §§ 25 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3, 27—33, 34 Abs. 2 und 3, 35 Abs. 1, 36—38 VIGHG. sowie die §§ 27 bis 30 und 32 GeschO. entsprechend anzuwenden.

#### § 57

(1) Wird der Angeklagte für schuldig befunden, so lautet das Urteil auf Ausschluß aus dem Senat (§§ 18 Abs. 1 Satz 1, 24 Satz 3 des Gesetzes über den Senat). Erlischt die Mitgliedschaft des Angeklagten während des Verfahrens aus einem anderen Grund, so wird die Entscheidung nur über die Schuldfrage getroffen.

(2) Ausfertigung des Urteils (samt Gründen) ist dem Senat, dem Angeklagten, der Staatsregierung und dem Staatsministerium des Innern zuzustellen.

- b) Bei Entscheidungen über die Gültigkeit der Wahl eines Senators (§ 19 des Gesetzes über den Senat).

#### § 58

(1) Antragsberechtigt sind:

- a) der Senator, dessen Mitgliedschaft zum Senat bestritten ist,
- b) der Senat,
- c) eine Senatsminderheit, die wenigstens ein Drittel der gesetzlichen Mitgliederzahl umfaßt,
- d) die Organisation, die behauptet, daß die Wahl in ihrer (Berufs-) Gruppe nicht ordnungsgemäß zustande gekommen ist.

(2) Im übrigen sind die Vorschriften des § 42 VIGHG. und des § 36 GeschO. entsprechend anzuwenden.

#### § 59

Ausfertigung der Entscheidung ist dem Senat, dem Senator, den etwaigen übrigen Beteiligten, der Staatsregierung und dem Staatsministerium des Innern zuzustellen.

- b) Einsprüche gegen die Aufnahme oder gegen die Weglassung in dem vom Staatsministerium des Innern veröffentlichten Verzeichnis der Verbände der freien Berufe. (§ 5 Abs. 3 Satz 3 des Gesetzes über den Senat.)

## § 60

(1) Einspruchsberechtigt (antragsberechtigt im Sinne des § 10 Abs. 1 GeschO.) ist jeder Landesverband eines freien Berufs, wenn sich sein Einspruch gegen seine Weglassung im Verzeichnis oder gegen die Aufnahme eines anderen Verbandes im Verzeichnis richtet.

(2) Der Einspruch ist schriftlich beim Präsidenten einzulegen. Zugleich ist der Nachweis vorzulegen, daß der Antragsteller zur Vertretung des Verbandes auf Grund der Satzung berechtigt ist.

(3) Die Einspruchsfrist beträgt 14 Tage und beginnt mit dem Tag, an dem das Blatt ausgegeben wird, in dem das Verzeichnis veröffentlicht ist. Die Frist gilt auch dann als gewahrt, wenn der Einspruch innerhalb der Frist beim Staatsministerium des Innern einläuft.

(4) Beteiligt sind der Antragsteller und das Staatsministerium des Innern und der Verband, dessen Eintragung angefochten wird.

## § 61

Ist der Einspruch wegen Fristversäumung unzulässig, so entscheidet der Verfassungsgerichtshof in der kleinen Besetzung (§ 13 Abs. 3 GeschO.).

## § 62

Ausfertigung der Entscheidung ist den Beteiligten und dem Senat zuzustellen.

## § 63

Der Präsident ersucht das Staatsministerium des Innern, die Entscheidung in dem Blatt zu veröffentlichen, in dem das Verzeichnis der Verbände der freien Berufe veröffentlicht wurde.

- d) Einsprüche gegen die Aufnahme oder gegen die Weglassung in dem vom Staatsministerium des Innern veröffentlichten Verzeichnis der Wohltätigkeitsorganisationen. (§ 8 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über den Senat.)

## § 64

(1) Einspruchsberechtigt (antragsberechtigt im Sinne des § 10 Abs. 1 GeschO.) ist jeder Wohltätigkeitsverband, dessen Tätigkeit sich auf ganz Bayern erstreckt, wenn sich sein Einspruch gegen seine Weglassung im Verzeichnis oder gegen die Aufnahme eines anderen Verbandes in das Verzeichnis richtet.

(2) Im übrigen finden §§ 60 Abs. 2—4, 61—63 GeschO. Anwendung. Ist der Antragsteller eine kirchliche Wohltätigkeitsorganisation, ist der Nachweis der Vertretungsmacht, gegebenenfalls durch Vorlage der Bestellung, zu führen.

- e) Einspruch bei Neubildung von Organisationen. (§ 13 Satz 2 des Gesetzes über den Senat.)

## § 65

(1) Einspruchsberechtigt (antragsberechtigt im Sinne des § 10 Abs. 1 GeschO.) sind:

- a) jede in das Verzeichnis des Staatsministeriums des Innern eingetragene Organisation, wenn sich der Einspruch gegen die Aufnahme einer neu-

gebildeten Organisation ihrer (Berufs-) Gruppe richtet,

- b) jede neugebildete Organisation, deren Tätigkeit sich auf ganz Bayern erstreckt, wenn sich ihr Einspruch gegen ihre Weglassung im Verzeichnis richtet.

(2) Im übrigen finden die Vorschriften der §§ 60 Abs. 2—4, 61—63, 64 Abs. 2 Satz 2 GeschO. Anwendung.

- f) Beschwerde gegen die Feststellung des Staatsministeriums des Innern über die ordnungsgemäße Bildung der Körperschaften und Verbände, sowie die Wahl ihrer Organe nach demokratischen Grundsätzen. (§ 15 Abs. 3 Satz 2—4 des Gesetzes über den Senat.)

## § 66

(1) Beschwerdeberechtigt (antragsberechtigt im Sinne des § 10, Abs. 1 GeschO.) sind: jede Körperschaft und jeder Verband, bei denen das Staatsministerium des Innern festgestellt hat, daß sie nicht ordnungsgemäß gebildet sind oder daß die Wahl ihrer Organe nicht nach demokratischen Grundsätzen erfolgt ist.

(2) Die Beschwerde ist beim Präsidenten schriftlich einzulegen. Zugleich ist der Nachweis vorzulegen, daß der Antragsteller zur Vertretung der Körperschaft oder des Verbandes berechtigt ist.

(3) Die Beschwerdefrist beträgt ein Monat; sie beginnt mit dem Tag, an dem das Blatt ausgegeben wird, in dem die Feststellung des Staatsministeriums des Innern veröffentlicht ist. Wird der Entscheid zugestellt, läuft die Frist vom Tage der Zustellung an. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Staatsministerium des Innern einläuft.

(4) Beteiligt sind der Antragsteller und das Staatsministerium des Innern.

(5) Dem Landtag und der Staatsregierung ist Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung zu geben (§ 15 Abs. 3 Satz 3 des Gesetzes über den Senat.).

## § 67

Ist die Beschwerde wegen Fristversäumung unzulässig, so entscheidet der Verfassungsgerichtshof in der kleinen Besetzung (§ 13 Abs. 3 GeschO.).

## § 68

Ausfertigung der Entscheidung ist den Beteiligten, dem Senat, dem Landtag und der Staatsregierung zuzustellen.

## § 69

Der Präsident ersucht das Staatsministerium des Innern, die Entscheidung in dem Blatt zu veröffentlichen, in dem die Feststellung dieses Ministeriums veröffentlicht wurde.

9. Bei Entscheidungen in den dem Verfassungsgerichtshof durch Gesetz besonders zugewiesenen Fällen (§ 55 VfGHG.).

## § 70 (Zu § 55 VfGHG.)

Im Falle des § 55 VfGHG. gelten die Vorschriften dieser Geschäftsordnung sinngemäß, soweit nicht besondere Vorschriften des einschlägigen Gesetzes anderes bestimmen.

München, den 24. Mai 1948.

Der Präsident des Verfassungsgerichtshofs:

Dr. Welsch,

Oberlandesgerichtspräsident.

Nr. V 38704 — Z 2330

## Verordnung zur Aenderung der Gebührenordnung für das Zoll-, Verbrauchssteuer- und Brannt- weinmonopolverfahren

Vom 12. Juli 1948.

Auf Grund der §§ 12 und 227 der Reichsabgabenordnung und des § 178 des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922 in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über den Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund vormaligen Reichsrechts vom 8. Mai 1948 (GVBl. Nr. 11) wird verordnet:

## § 1

Die Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für das Zoll-, Verbrauchssteuer- und Branntweinmonopolverfahren vom 27. November 1943 (RMinBl. S. 100) wird aufgehoben.

## § 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1948 in Kraft.

München, den 12. Juli 1948.

Der Bayerische Staatsminister der Finanzen

I. V. Dr. Hans Müller,  
Staatssekretär.

## Verordnung zur Ausführung der Art. 63 Abs. 2 und 68 Abs. 2 des Gesetzes Nr. 59 der Militär- regierung über Rückerstattung feststell- barer Vermögensgegenstände

Auf Grund der Artikel 63 Abs. 2 und 68 Abs. 2 des Gesetzes Nr. 59 der Militärregierung und des § 6 der 1. Durchführungsverordnung des Bayerischen Ministerpräsidenten vom 15. April 1948 (GVBl. S. 111) wird verordnet:

## § 1

Die Zuständigkeit des Landgerichts Ansbach gemäß Art. 63 Abs. 1 des Gesetzes wird auf das Landgericht Nürnberg-Fürth übertragen.

## § 2

Die Zuständigkeit zur Entscheidung über Beschwerden gemäß Art. 68 Abs. 2 des Gesetzes wird allgemein auf das Oberlandesgericht München übertragen.

## § 3

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

München, den 16. Juli 1948.

Bayer. Staatsministerium der Justiz

Dr. Carl Lacherbauer,  
Staatssekretär.

(Nr. I 41 977-Ce 26 C)

## Verordnung über die Reisekostenvergütung der Mit- glieder der Bayerischen Staatsregierung

Vom 13. Juli 1948.

Auf Grund des Art. 5 des Gesetzes über Gehalt, Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung der Mit-

glieder der Bayerischen Staatsregierung vom 5. September 1946 (GVBl. S. 369) wird bestimmt:

Mit Wirkung vom 21. Juni 1948 an wird in Abänderung der Verordnung Nr. 142 vom 9. Dezember 1947 (GVBl. 1948 S. 12) und in Angleichung an die Vergütungen der Beamten das Tagegeld im Inland auf 15 DM, das Übernachtungsgeld im Inland auf 10 DM festgesetzt.

München, den 13. Juli 1948.

Der Bayerische Staatsminister der Finanzen  
Dr. Hans Kraus.Fin.Min.Entschl. Nr. V 39231 —  
V 7273 v. 5. 7. 1948

## Anordnung zur Durchführung des Kaffeesteuer- Gesetzes

Vom 29. Juni 1948.

Auf Grund des Artikels XII und des Artikels VIII § 7 des Anhangs zum Gesetz Nr. 64 zur vorläufigen Neuordnung von Steuern vom 22. 6. 1948 wird folgendes angeordnet:

Zu § 4 des Artikels VIII des Anhangs zum Gesetz Nr. 64:

## § 1

(1) Die Ausfuhr von Kaffee oder Kaffee-Erzeugnissen ist die Niederlegung in einem unter Zollverschluß stehenden Zollager gleichzustellen.

(2) Nachweisliche Ausfuhr liegt nur vor, wenn sie unter Zollaufsicht erfolgt.

Zu § 7 des Artikels VIII des Anhangs zum Gesetz Nr. 64:

## § 2

(1) Wer im freien Verkehr befindliche, nach dem Kaffeesteuergesetz noch nicht versteuerte Kaffeebestände von mehr als 50 Kilogramm am 1. Juli 1948, Null Uhr, besitzt, hat sie bis zum 10. Juli 1948 der zuständigen Zollstelle nach Art und Menge schriftlich in zweifacher Ausfertigung anzumelden. Zu dem im Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkt noch rollende Ware ist vom Versender anzumelden.

(2) Die Steuerschuld entsteht am 1. Juli 1948, Null Uhr.

(3) Steuerschuldner ist der Besitzer, im Falle des Absatzes 1 Satz 2 der Versender.

(4) Die Zollstelle setzt die Steuer fest und fordert sie mit Steuerbescheid an. Die Steuer ist zwei Wochen nach Zustellung des Steuerbescheides zu entrichten.

## § 3

Die Steuer beträgt einheitlich 30 Deutsche Mark für ein Kilogramm.

## Inkrafttreten

## § 4

Diese Anordnung tritt mit dem 1. Juli 1948 in Kraft.

Bad Homburg v. d. H., 29. Juni 1948.

Der Direktor der Verwaltung für Finanzen  
des Vereinigten Wirtschaftsgebiets  
Hartmann.

Vorstehende Anordnung ist im Gebiet des Staates Bayern anzuwenden.

München, den 5. Juli 1948.

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen  
Dr. Kraus.

1163.

**Bekanntmachung**

**des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 17. Juli 1948 Nr. 3614—I-1163 über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung**

Der durch das Gesetz vom 18. März 1904 (RGBl. S. 141) in der Fassung des Gesetzes Nr. 101 betr. Änderung des Gesetzes über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen vom 31. 1. 1948 (Bayer. GVBl. S. 12) vorgesehene Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen tritt ein für die vom 29. 8. bis 5./9. 1948 in Frankfurt a. M. stattfindende Landwirtschaftliche Ausstellung.

I. V. Dr. Lacherbauer, Staatssekretär.

3614-I-1163.

**Bekanntmachung**

**des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 17. Juli 1948 Nr. 3614—I-1163 über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung**

Der durch das Gesetz vom 18. März 1904 (RGBl. S. 141) in der Fassung des Gesetzes Nr. 101 betr. Änderung des Gesetzes über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen vom 31. 1. 1948 (Bayer. GVBl. S. 12) vorgesehene Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen tritt ein für die vom 3. bis 8. 10. 1948 in Frankfurt a. M. stattfindende Frankfurter Messe.

I. V. Dr. Lacherbauer, Staatssekretär.